Die Stellung des Beauftragten der NSDAP. nach der Deutschen Gemeindeordnung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main,

vorgelegt von

Peter Hinrichs,

Gerichtsreferendar

aus Ludwigsdorf.

1937

Druck: Handelsdruckerei C. Trute, Quakenbrück.

Referent: Professor Adalbert Dr. von Unruh.
Korreferent: Professor Friedrich Dr. Giese.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Juni 1937.

Meinen lieben Eltern.

Gliederung.

Literaturverzeichnis.

Bronisch: Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden nach der Deutschen Gemeindeordnung.
„Deutsche Verwaltung", Jahrgang 12, N. 3, S. 83 ff.

Boley: Die Stellung und Vertretung der Gemeinden im Rechtsverkehr.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 83, Heft 8, S. 180 ff.

Bortolotto, Guido: Die Revolution der jungen Völker.
Berlin 1934.

„ Faschismus und Nationalsozialismus.
Hamburg 1932.

Bilke: Nationalsozialistische Gemeindegesetzgebung.
„Deutsche Juristenzeitung" 1936, S. 782 ff.

Diller: Die Legalität der nationalsozialistischen Revolution.
Erlangen 1935.

Drews: Das neue preußische Gemeindeverfassungsrecht.
„Juristische Wochenschrift". Jahrgang 63, Heft 4, S. 197 ff.

Duhmer: Bürgermeister und Führerprinzip.
„Reichsverwaltungsblatt und preußisches Verwaltungsblatt", Band 55, Nr. 20, S. 393 ff.

Elleringmann, Rudolf: Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung.
Berlin 1936.

Emig: Das neue Reichsstatthaltergesetz.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 83, Heft 10, S. 229 ff.

Fachinger: Die Hauptsatzung der Gemeinde.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 83. Heft 4, S. 83 ff.

Feder, Gottfried: Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundlagen.
München 1933.

Frick, Wilhelm: Der Neubau des Reiches.
Berlin 1934.

„ Rede zur Eröffnung der verwaltungswissenschaftlichen Woche.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 83. Heft 11/12, S. 307 ff.

„ Rede auf dem VI. internationalen Gemeindekongreß.
„Die nationalsozialistische Gemeinde", Jahrgang 4, Folge 12, S. 366.

Fiehler: Volksverbundene Gemeindeverwaltung.
"Die nationalsozialistische Gemeinde", Jahrgang 4, Folge 12, S. 366 ff.

Fleiner, Fritz: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts.
8. Auflage. Tübingen 1928.

Forsthoff, Ernst: Der totale Staat.
Hamburg 1933.

" Die Krise der Gemeindeverwaltung im heutigen Staat.
Berlin 1932.

Frank, Hans: Die Einwirkung des nationalsozialistischen Ideengutes auf das deutsche Rechtsleben.
"Juristische Wochenschrift", Heft 38, Jahrgang 63, S. 2289 ff.

" Die Stellung des nationalsozialistischen Bürgermeisters.
Untertitel: Die Aufgaben des Beamten im Dritten Reich.
"Deutsche Verwaltung", Jahrgang 13, Nr. 7, S. 201.

" Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937.

Freisler, Roland: Das neue Recht in Preußen.
Berlin 1933.

" Der Wandel der politischen Grundanschauungen in Deutschland und sein Einfluß auf die Erneuerung von Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug.
"Deutsche Justiz", Jahrgang 97, Nr. 35, S. 1249.

" Nationalsozialismus und Selbstverwaltung.
"Deutsche Justiz", Jahrgang 95, Nr. 52, S. 794 ff.

" Der Volksstaat.
"Deutsche Justiz", Jahrgang 95, Nr. 44, S. 526.

Freyer, Hans: Der politische Begriff des Volkes.
"Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung.„ Jahrgang 3, Heft 5.

Friedrichs, Karl: Die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Sachen des Bürgermeisteramts.
"Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht", 1936, neue Folge Nr. 20, S. 319/320.

Galéra, K. G. Baron von: Die Errichtung des Deutschen Führerreiches.
Leipzig 1935.

Gierke, Otto von: Das deutsche Genossenschaftsrecht.
Band 2, Berlin 1873.

Giese, Friedrich: Deutsches Staatsrecht.
Berlin-Wien 1930.

Gneist, Heinrich-Rudolf: Zur Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preußen.
Leipzig 1880.

Gneist, Heinrich-Rudolf: Die preußische Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den inneren Ausbau des deutschen Verfassungsstaates.
Berlin 1870.

Goerdeler: Die Deutsche Gemeindeordnung.
„Deutsche Verwaltungsblätter“, Jahrgang 83, Heft 4, S. 73 ff.

Hartleben, Kurt: Die Enteignung im Wirtschaftsleben.
„Jugend und Recht“, Jahrgang 10, Nr. 7, S. 155.

Helmreich-Rock: Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935.
Handausgabe mit Erläuterungen.
Ansbach 1935.

Herrfahrdt: Wesen und Gestalt des Dritten Reiches.
Berlin 1933.

Hitler, Adolf: Mein Kampf. Band I, 16. Auflage; Band II, 13. Auflage.
München 1933.

Höhn, Reinhard: Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft.
Hamburg 1935.

„ Staat und Rechtsgemeinschaft.
„Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. Band 95, Heft 4, S. 656 ff.

„ Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken.
Hamburg 1934.

Höhndorf, Erich: Beamter und öffentlicher Amtsträger
„ Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. Band 97, Heft 1, S. 147 ff.

Huber, Ernst-Rudolf: Die Rechtsstellung des Volksgenossen.
„Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, Band 96, Heft 3, S. 438 ff.

„ Auf dem Wege zum neuen Reiche.
„Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. 1935, Band 95, S. 545 ff.

„ Wesen und Inhalt der politischen Verfassung.
Hamburg 1935.

„ Verfassung, Hamburg 1937.

Huber, Rudolf: Die Reichsminister
Dissertation, Göttingen 1931.

Jeserich, Kurt: Die kommunale Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staat.
„Der Gemeindetag“, Jahrgang 28, Heft 1, S. 3 ff.

Jerusalem, Franz: Der Staat.
Jena 1935.

Kempfler, Fritz: Die Einheit der Verwaltung in der örtlichen Instanz.
„Die nationalsozialistische Gemeinde“, Jahrgang 4, Folge 14, S. 426 ff.

Kerrl-Weidemann: Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, Kommentar.
Berlin 1935.

Knauth: Die Deutsche Gemeindeordnung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
„Deutsche Verwaltungsblätter“. Jahrgang 83, Heft 5, S. 105 ff.

Köhler, Ludwig von: Grundlehren des Deutschen Verwaltungsrechts.
Stuttgart-Berlin 1935.

Koellreutter, Otto: Der Deutsche Führerstaat.
Tübingen 1934.

„ Verfassungsrecht.
Tübingen 1935.

„ Verwaltungsrecht, Hamburg 1936.

Köttgen, Arnold: Deutsche Verwaltung.
Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.

Krüger, Herbert: Die Aufgaben der Gemeinde im nationalsozialistischen Staat.
„Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. Band 96, Heft 4, S. 593 ff.

„ Die Verfassung der Gemeinde im nationalsozialistischen Staat.
„Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. Band 97, Heft 1, S. 113 ff.

Küchenhoff-Berger: Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935. Kommentar.
Berlin und Leipzig 1935.

Lingg, Anton: Die rechtliche Stellung der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei.
„Deutsches Recht“, 1936, S. 287.

„ Recht und Verwaltung der NSDAP.
„Deutsche Verwaltungsblätter“, Jahrgang 84, Heft 9/10, S. 202 ff.

Lohmann, Karl: Grundsätze des neuen Gemeindeverfassungsrechts.
„Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. Band 95, S. 483 ff.

von Lymphius und Küchenhoff: Gemeindeverfassungsgesetz und Gemeindefinanzgesetz.
Berlin und Leipzig 1934.

Markull: Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935. Erläuterungswerk.
Eberswalde-Berlin 1935.

Markmann: Die Reichsgemeindeordnung vom 30. Januar 1935.
„Deutsche Verwaltung“, Jahrg. 12, Nr. 2. S. 35 ff.

„ Der nationalsozialistische Gemeindeaufbau im Spiegel der Dezembergesetzgebung Preußens.
„Deutsche Verwaltung“, Jahrgang 11, Nr. 11, S. 8ff.

Martinstetter: Das neue Reich als Rechtsstaat.
„Deutsche Verwaltungsblätter“, Jahrgang 83, Heft 10, S. 227 ff.

Maunz: Neues Rechtsdenken in der Verwaltung.
„Deutsche Verwaltung“, Jahrgang 12, Nr. 3, S. 65 ff.

„ Verwaltung, Hamburg 1937.

Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich.
Berlin 1935.

Neesse, Gottfried: Das Verhältnis von Partei und Staat in der Gemeinde.
„Deutsche Verwaltung", Jahrgang 12, Nr. 6.

„ Die Rechtsnatur der nationalsozialistischen Arbeiterpartei.
„Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Band 95, Heft 4, S. 709 ff.

„ Partei und Staat.
Hamburg 1936.

„ Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.
Dresden 1934.

Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht.
Berlin 1933.

Du Prel, Freiherr: Vom Parteienstaat zum Staat der Partei.
„Juristische Wochenschrift", Jahrgang 63, Heft 38, S. 2291 ff.

Rath, Walter: Friedrich der Große als Staatsmann.
„Deutsche Verwaltung", Jahrgang 13, Nr. 8.

Reuß: Partei und Staat im Dritten Reich.
„Juristische Wochenschrift", Jahrgang 64, Heft 33, S. 2314 ff.

„ Partei und öffentliche Verwaltung.
„Verwaltungsarchiv", Band 41, Heft 1.

Richter, Lutz: Führertum und Selbstverwaltung am Beispiel der Sozialversicherung.
„Archiv für öffentliches Recht", 1935, neue Folge 26.

Rieling: Gedanken zur Reichsgemeindeordnung.
„Juristische Wochenschrift", Jahrgang 64, Heft 12, S. 910 ff.

Rienhardt: Gemeindeverwaltung und Partei.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 83, Heft 14, S. 333 ff.

Seydel: Der Bürgermeister als Leiter der Gemeinde.
„Deutsche Juristenzeitung", 1935, S. 1215.

Schattenfroh: Die Deutsche Gemeindeordnung.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 83, Heft 4, S. 81 ff.

Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk.
Hamburg 1933.

„ Der Begriff des Politischen.
II. Auflage. Hamburg 1933.

Schildheuer, F. W.: Die Entwicklung des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises zu den Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten der Gemeinden. Dissertation, Göttingen 1930.

Schneider, Herbert: Bürgerlich-rechtliche Wirkungen der Deutschen Gemeindeordnung.
„Juristische Wochenschrift", Jahrgang 64, Heft 29, S. 2028 ff.

„ Haben wir noch Selbstverwaltung?
„Reichsverwaltungsblatt und preußisches Verwaltungsblatt", Band 55, Nr. 20, S. 393 ff.

von Schwerin: Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte.
München und Leipzig 1934.

Sommer: Parteirecht.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 83, Heft 10, S. 225 ff.
„ Der Beauftragte der NSDAP. nach der Deutschen Gemeindeordnung.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 83, Heft 4, S. 79 ff.

Sommer und J. Müller: Die Deutsche Gemeindeordnung, ein Leitfaden für Beauftragte, Bürgermeister und Gemeinderäte.
München 1935.

Steimle: über Begriff und Wesen Deutscher Selbstverwaltung.
„Verwaltungsarchiv", Band 41, Heft 1, S. 18 ff.

Steinbach, Franz: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland.
„Rheinisches Archiv", Band 20, S. 20 ff.

Stuckart: Partei und Staat.
„Deutsches Recht", 1936, S. 238 ff.

Stuckart-Globke: Kommentare zur Deutschen Rassegesetzgebung, Band I. München-Berlin 1936.

Stumpf: Das Satzungsrecht der Gemeinden nach der Deutschen Gemeindeordnung.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 84, Heft 11/12, S. 260 ff.

Surén-Loschelder: Die Deutsche Gemeindeordnung. Kommentar nebst Ergänzungsband.
Berlin 1935.

Surén: Das neue preußische Gemeindeverfassungsgesetz.
„Reichsverwaltungsblatt und preußisches Verwaltungsblatt, Band 55, Nr. 2, S. 21 ff.

Troitsch: Die Gemeindeaufsicht nach der Deutschen Gemeindeordnung.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 83, Heft 8, S. 188 ff.

Ullmann, Hermann: Das neunzehnte Jahrhundert.
Untertitel: Volk gegen Masse im Kampfe um die Gestaltung Europas.
Jena 1936.

Weidemann: Grundzüge nationalsozialistischer Gemeindepolitik.
„Der Gemeindetag", Jahrgang 30, Nr. 11/12, S. 383 ff.
„ Die Stellung des Parteibeauftragten nach der Deutschen Gemeindeordnung.
„Der Gemeindetag", Jahrgang 29, Nr. 9, S. 267.
„ Die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Führerstaat.
„Deutsche Verwaltungsblätter", Jahrgang 84, Heft 11/12, S. 250 ff.

Wittland: Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937.
„Juristische Wochenschrift", Jahrgang 66, Heft 7, S. 345 ff.

Ziegler, Kurt: Faschismus und Nationalsozialismus.
Dissertation, Heidelberg 1935.

Abkürzungen.

ZfgSt.	=	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
R.Verw.Bl.u.pr.Ver.Bl.	=	Reichsverwaltungsblatt und preußisches Verwaltungsblatt.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
Vo.	=	Verordnung.
Kom.	=	Kommentar.
BGB.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
StGB.	=	Strafgesetzbuch.
ZPO.	=	Zivilprozeßordnung.
DGO.	=	Deutsche Gemeindeordnung.
RBG.	=	Reichsbürgergesetz.
DBG.	=	Deutsches Beamtengesetz.
RMdJ.	=	Reichsminister des Innern.
BdNSDAP.	=	Beauftragter der NSDAP.

Vorwort.

In der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 erscheint als eine neue Rechtseinrichtung des Deutschen Kommunalrechts die Gestalt des Beauftragten der NSDAP.

Die vorliegende Abhandlung bezweckt die Behandlung dieser Institution nach materiell-rechtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der weltanschaulichen Grundhaltung des Nationalsozialismus.

Im ersten Teil der Abhandlung wird nachgewiesen, daß die neugeschaffene Rechtseinrichtung aus der Regelung des Verhältnisses der Partei zur Gemeinde im Rahmen des umfassenden Problems der Einheit von Partei und Staat hervorgegangen ist. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden dann, in Verbindung mit den Ergebnissen der positiv-rechtlichen Prüfung der Rechtseinrichtung des Parteibeauftragten nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung, der Beantwortung weiterer Fragen zugrundegelegt. — Dahin gehört die Prüfung der öffentlich-rechtlichen und der strafrechtlichen Beamteneigenschaft des Parteibeauftragten, sowie die Abgrenzung zwischen Führerprinzip und Selbstverwaltung in der Gemeindeverfassung.

Schwierig gestaltete sich die Beschaffung von geeignetem Material für die Darstellung des Parteibeauftragten in der verwaltungsrechtlichen Praxis. Der Verfasser war hier auf die Ergebnisse aus eigenen Unterredungen mit Beauftragten, Gemeinderäten und sonstigen in der Kommunalverwaltung tätigen Personen angewiesen, da ausführliche Darstellungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Parteibeauftragten und kommunalen Behörden bislang nicht vorliegen. Um diesen Teil der Abhandlung verständlicher und lebhafter zu gestalten, wurde er an besonders charakteristischen Stellen durch die Einarbeitung einiger Beispiele ergänzt.

I. Kapitel: Die Bedeutung der Rechtseinrichtung des Beauftragten der NSDAP. für das Verhältnis von Partei und Staat.

1. Die weltanschaulichen Voraussetzungen für das Verhältnis von Partei und Staat.

Als Folgerung des Totalitätsanspruches des Nationalsozialismus mußte bei der verfassungsrechtlichen Neugestaltung des Dritten Reiches vom „Einparteisystem“ ausgegangen werden.

Diese Forderung bedingte die „Entwicklung vom Parteienstaat zum Staat der Partei“ [1] als Voraussetzung für den rechtlichen Einbau der staatstragenden Bewegung in die verfassungsrechtliche Neugestaltung des völkischen Lebens.

Die Bedeutung dieses Vorganges für den geltenden Rechtszustand besteht darin, daß jede öffentlich-rechtliche Tätigkeit — mithin auch die öffentliche Verwaltung ohne eine Einschaltung der NSDAP. undenkbar ist [2].

Mit der Eingliederung der Partei in den Staat war einerseits die Verbindung der Ordnungen Partei und Staat geregelt, andererseits ihre organisatorische Abgrenzung festgelegt.

Im Rahmen der vorliegenden Abhandlung interessiert hierbei die Bedeutung der Institution des Beauftragten der NSDAP. für die Regelung des Verhältnisses von Partei und Staat. Zur erschöpfenden Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, auf die Voraussetzungen der gesetzlichen Gestaltung des nationalsozialistischen Ideengutes einzugehen. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, über die institutionelle Auseinandersetzung mit den Organisationen Partei und Staat hinaus, die weltanschauliche Seite des Problems zu erfassen.

Hierbei ist von der Dreiteilung „Staat, Bewegung, Volk“ als weltanschaulichem Begriff auszugehen. Der Nationalsozialismus hat

---

[1] Frhr. du Prel, a. a. O., S. 2068.
[2] vergl. von Köhler, a. a. O., S. 139.

also eine doppelte Bedeutung. Er tritt uns einerseits als Weltanschauung in metaphysischem Sinne entgegen — hier sprechen wir von der „Bewegung" — und andererseits in realer Bedeutung — durch seine Konkretisierung zum Organisationsgefüge der Partei.

Dieselbe Zweiteilung erweist sich als notwendig beim Staat, der metaphysisch als „Gesamtgefüge der Nation" zu erfassen ist, neben der konkreten Gestaltung als Staatsapparat.

Das Verhältnis von Partei und Staat fand seine Regelung in den bisherigen verfassungsrechtlichen Grundgesetzen des Dritten Reiches[3]. Diese Gesetze bilden die Formulierung organisch gereifter Erkenntnisse aus nationalsozialistischer Weltanschauung, die identisch ist mit der nationalsozialistischen Willenshaltung. Eine solche ist in jedem Falle ausgerichtet nach dem Begriffe „Volk"[4], worunter eine „Gemeinschaft mit überindividuellem Gepräge, . . . eine gegliederte Einheit, ein Geburts- und Lebenszusammenhang, ein natürlich-geistiger Organismus" zu verstehen ist[5]. Dieses Gebilde beruht auf dem Grundwert der rassischen Gleichartigkeit seiner einzelnen Glieder[6].

Das Volk bedarf zur Führung eines politischen Eigenlebens bestimmter Organisationsformen. Diese organisatorischen Gebilde sind Partei und Staat.

Der Zweck des Staates[7] liegt in der Verwirklichung des Rechts als der „obersten menschlichen Ordnung"[8].

Die Bewegung hat grundsätzlich andere Aufgaben übertragen erhalten. Sie soll „die politische Reorganisation des Volkes durchführen"[9], d. h. sie soll die nationalsozialistische Weltanschauung zum Allgemeingut machen. — Aus den Worten des Führers, daß die Partei „eine ewige Zelle nationalsozialistischen Lebens und national-

---

[3] Frick, Neubau d. Reichs, a. a. O. 14.

[4] Egge, „Völkischer Beobachter", Nr. 194, Jahrgang 12.
Reuß, Partei u. öffentl. Verw., a. a. O., S. 4.
Höhn, Staat u. Rechtsgemeinschaft, a. a. O., S. 677.
Freisler, Deutsche Justiz 1935, S. 726.
Neesse, Partei u. Staat, a. a. O. 59.

[5] Binder, a. a. O., S. 19.

[6] vergl. Stuckart-Globke, a. a. O., S. 51.

[7] Die Bezeichnung „Staat" wird in doppelter Beziehung gebraucht. Es ist von dem „Staat im weiteren Sinne", worunter die Gesamtheit des politisch geformten Volkes zu verstehen ist, der „Staat in engerem Sinne", der lediglich das Behörden- und Ämterwesen umschließt, zu unterscheiden. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, sollte zweckmäßigerweise für den Staat im weiteren Sinne die Bezeichnung „Reich" in der staatsrechtlichen Terminologie verwandt werden. Das Reich wäre demnach das rechtlich geordnete und politisch geformte Volk — der Handlungszusammenhang der Ordnungen des Volkes. (Vergl. Stuckart, Deutsches Recht 1936, S. 238; Galéra, a. a. O., S. 11).

[8] vergl. Neesse, Partei u. Staat, a. a. O., S. 12.

[9] Adolf Hitler, Mein Kampf, a. a. O., S. 379.

sozialistischer Lehre sein" solle[10], läßt sich die weitere Aufgabe der Bewegung dahingehend bestimmen, daß diese Erzieherin des Volkes im Sinne der nationalsozialistischen Idee zu sein hat. Die derart Erzogenen sollen an den Staat als Führer oder Gefolgsmänner abgestellt werden[11]. — Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, muß die Bewegung — verkörpert durch die Partei — die alleinige Trägerin der nationalsozialistischen Weltanschauung sein[12].

Partei und Staat sind berufen, in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung des Dritten Reiches tätig zu sein. Die Partei ist die Trägerin der politischen Willenshaltung der Nation, der staatliche Behörden- und Ämterapparat der Vollstrecker des Führerwillens zum Schutze der Lebensbedingungen des Volkes[13]. — So sind diese beiden Ordnungserscheinungen des deutschen völkischen Lebens „geschieden, aber nicht getrennt, verbunden — aber nicht verschmolzen"[14]. Über diese organisatorisch-institutionelle Zweiteilung finden sich dagegen Partei und Staat transpersonell in der höheren Einheit des Volkstums. Hier wachsen sie zur sittlichen Synthese zusammen.

I.2. Die organisatorische Regelung des Verhältnisses von Partei und Staat unter besonderer Berücksichtigung der Rechtseinrichtung des Beauftragten der NSDAP.

Die weltanschauliche Seite der Fragestellung nach dem Verhältnis von Partei und Staat ist nicht zu trennen von der organisatorisch-institutionell getroffenen Regelung. Beide Probleme greifen gleich zwei „konzentrischen Kreisen" ineinander über[15].

Der Ausgangspunkt für eine institutionelle Abgrenzung von Partei und Staat ist in dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. VII. 1933 gegeben. Durch dieses Gesetz wurde die NSDAP. auch rechtlich der einzige politische Willensträger des Volkes. Damit war der Ausgangspunkt für einen Neuaufbau des Staates bestimmt, bei dem die Bewegung in ihrem Verhältnis zum Staat gesetzlich gesichert werden mußte. — Diese Gedanken führten zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. XII. 1933 mit der Änderung vom 3. VII. 1934.

Der Paragraph 1 des sogen. Einheitsgesetzes besagt, daß die Partei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staate

[10] Adolf Hitler, Rede auf dem Schlußkongreß, Reichsparteitag 1935. Völkischer Beobachter, 1935, 17. Sept.

[11] Wie unter Anmerkung 2.

[12] Frick, Neubau, a. a. O., S. 11.

[13] Egge, Völkischer Beobachter, 12. Jahrg. Nr. 194.

[14] Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, a. a. O., S. 21.

[15] Neesse, Partei und Staat, a. a. O., S. 20.

unlöslich verbunden sei. Die Form dieser staatsrechtlichen Verbindung läßt sich an drei Merkmalen, die aus dem Einheitsgesetz abgeleitet werden können, feststellen.

I. Gemäß § 1 II des Gesetzes vom 1. XII. 1933 ist die Partei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Entsprechend der Größe ihrer Aufgaben ist die Partei allerdings eine Körperschaft besonderer Art [16]. Das zeigt sich äußerlich in einer gewissen Sonderstellung. Denn die Partei unterliegt als Körperschaft nicht den üblichen Einschränkungen wie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften. Demzufolge können auch die Staatsorgane die Partei keinerlei Kontrolle unterziehen [17]. — Die Partei ist also nicht die Trägerin einer delegierten Gewalt, sondern sie ist die selbständige Trägerin des politischen Willens der Nation.

II. Die Amtshilfe.

Der § 6 des Einheitsgesetzes stellt in Verbindung mit dem § 6 der Durchführungsverordnung vom 29. III. 1935 die Garantie für einen beschleunigten Ablauf der vor den Parteigerichten anhängigen Verfahren mit dem sog. „Prinzip der Amtshilfe" auf [18]. Danach sollen die öffentlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit den betreffenden Dienststellen der Partei Amts- und Rechtshilfe leisten.

Auch in diesen Vorschriften zeigt sich das Bestreben nach einer engen Zusammenarbeit zwischen Partei und Staat, wenn auch die Tätigkeitsfelder getrennt bleiben.

III. Die Ämtervereinigung.

Zur Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen Partei- und Staatsdienststellen dient letztlich die Vereinigung von Partei-

---

[16] Meißner-Kaisenberg, a. a. O., S. 32.

Reuß, Partei u. öff. Verw., a. a. O., S. 15.

Vergl. das Wort des Führers vom Reichsparteitag 1934: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staate". (Abgedruckt bei: Reuß, J. W. 1935, S. 2319).

[17] Vergl. VO. über die Gebührenfreiheit der NSDAP. vom 3. VII. 1934, (RGBl. I/582).

Ebenso die Bestimmungen über die Befreiung der Partei von der Zahlung der Grund-, Gebäude- und Entschuldungssteuer vom 15. IV. 1934 (RGBl. I/508).

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. XII. 1934 (RGBl. I/1269).

Vergl. auch § 134 b StGB., eingefügt durch das Gesetz vom 28. VI. 1935.

Ebenso § 8 der Sammlungsordnung der NSDAP. vom 4. VII. 1935 (RGBl. I/906).

Ebenso § 3 der VO. zur Ausführung des Gesetzes vom 14. XI. 1935 (RGBl. I/1341).

[18] Vergl. Neesse, Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, a. a. O., S. 79 ff.

und Staatsamt in einer Hand. Diese ist bis in die Mittelinstanz des Behördenapparates durchgeführt, eine solche Vereinigung kann rechtlich-institutioneller-, bzw. faktischer Art sein. Der letztere Fall liegt vor, wenn ein führendes Parteimitglied ein führendes Staatsamt übertragen erhält. Demgegenüber setzt die rechtlich-institutionelle Vereinigung eine verfassungsrechtliche Regelung voraus.

Der Führer ist oberster Leiter der Partei, Staatsoberhaupt und oberster Befehlshaber der Wehrmacht. Man hat in dieser Regelung eine vollkommene Identität von Partei und Staat gesehen [19]. Diese Meinung ist aber nicht haltbar, da die Befugnisse des Führers als Parteileiter über die Reichsgrenzen hinausreichen. Die staatlichen Befugnisse sind demgegenüber auf das Raumgebiet des Deutschen Reiches beschränkt. Zudem sind, trotz der vielen wechselseitigen Beziehungen, Partei- und Staatsaufgaben grundsätzlich getrennt geblieben. Ebenso können die Bezeichnungen Personal- oder Realunion nicht auf die Ämtervereinigung in der Hand des Führers und Reichskanzlers angewandt werden. Das ergibt sich aus einer Definition dieser Begriffe. Unter einer Personalunion versteht man den für den „Einzelfall" „zufällig" verfassungsrechtlich geregelten Zustand und unter einer Realunion die verfassungsrechtlich auf die Dauer festgelegte Vereinigung [20]. Weder die erstere [21] noch die letztere [22] Regelung kann aber im geltenden Verfassungsrecht nachgewiesen werden.

Zu den erörterten wissenschaftlichen Streitfragen ist vielmehr abschließend festzustellen, daß die Entwicklung auf diesem Gebiete noch nicht abgeschlossen ist. Somit kann auch nicht endgültig festgestellt werden, ob die Funktionszusammenfassung in der Person des Führers sich als Personal-, Realunion oder als Verschmelzung darstellen wird.

Neben der Stellung des Führers, wie auch seines Stellvertreters [23], ist in diesem Zusammenhange die Stellung der Gauleiter zu nennen. Hier kann die Bezeichnung „Personalunion" angewandt werden, weil in diesen Fällen gewöhnlich einem Amtsträger der Partei gleichzeitig ein Staatsamt übertragen wurde. Diese Regelung ist somit nicht verfassungsmäßig-institutionell auf die Dauer festgelegt.

---

[19] Neesse, ZfgSt. Bd. 95, Heft 4, S. 713.

[20] Poetzsch-Hefter, Jahrb. d. öff. R. 1935, S. 122.

[21] vergl. Rede des Führers: Reichsparteitag 1935, Schlußkongreß. „Völk. Beobachter", 17. Sept. 1935.

[22] Das Gesetz vom 1. VIII. 1934 brachte keine inst. Vereinigung der Ämter als Partei- und Staatsführer.

[23] Nach § 2 des Einheitsgesetzes in der Fassung vom 3. VII. 1934 ist der Stellvertreter des Führers neben seiner Parteistellung Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

Im Gegensatz zu den geschilderten Maßnahmen ist in den unteren Instanzen der Verwaltung das Prinzip der Personalunion nicht durchgeführt. Zur Unterstreichung dieser Tatsache sei auf die neuerdings angekündigte Abschaffung der Personalunion zwischen den Ämtern als Kreisleiter und Bürgermeister — soweit diese in Einzelfällen noch bestand — verwiesen [24].

Diese Regelung ergab sich aus der Notwendigkeit, in der Gemeinde — als der Zelle des Staates — drei Faktoren zu berücksichtigen: Partei, Staat und Gemeinde. Das Verhältnis der Partei zur Gemeinde mußte in diesem Sinne als eine Teilerscheinung des umfassenden Problems der Einheit von Partei und Staat gesondert berücksichtigt werden, da der Gemeinde eine Selbstverwaltungsbefugnis verfassungsrechtlich zugestanden wurde. — Um also der Besonderheit von Partei, Staat und Gemeinde gerecht werden zu können, mußten im Bereiche der Selbstverwaltung Partei und Staat durch eine Sonderkonstruktion verbunden werden.

Zur Lösung dieser Frage wurde in das Leben der Gemeinde und ihrer Verwaltung die Institution des Beauftragten der NSDAP. eingefügt.

Wie die weitere Darstellung ergeben wird, ist der Parteibeauftragte als ein Organ der Partei — nicht als ein Organ des Staates oder einer Verwaltungsbehörde anzusehen.

Entsprechend der gesetzlichen Abgrenzung von Partei und Staat ist aber eine Überordnung der Parteiorgane über die Staats- und Verwaltungsbehörden undenkbar. — So muß also die Aufgabe des Parteibeauftragten vornehmlich darin bestehen, den Einfluß der Partei in der Verwaltung durch eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden — nicht etwa durch diktatorische Anweisungsbefugnisse — zu garantieren. Diese Zusammenarbeit sichert die Deutsche Gemeindeordnung durch wichtige Einzelbestimmungen.

Aus dem Charakter der Institution des Beauftragten der NSDAP. als besonderes Mittel zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat in den unteren Instanzen der Verwaltung ergibt sich der eigentliche Inhalt der Aufgabe des Beauftragten der NSDAP. Er muß die widerstrebenden Kräfte im Gemeindeleben einheitlich auf die Staatsziele ausrichten. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich weiterhin, daß der Parteibeauftragte erst in zweiter Linie als der Vertreter lokaler Partei- oder Gemeindeinteressen anzusehen ist [25]. Vor den Wünschen örtlicher Partei- oder Verwaltungsinstanzen hat er

---

[24] Vergl. „Nationalsozialistische Gemeinde", 1937, S. 158 ff., 5. Jahrgang, Folge 6.

[25] Krüger, Herbert, ZfgSt., Bd. 97, S. 133.
vergl. Frank: Die Stellung des NS.-Bürgermeisters, a. a. O., S. 203.

zunächst die Interessen der staatstragenden Bewegung, d. h. des gesamten Volkes zu würdigen.

Diese Stellung des Parteibeauftragten als Wahrer der Belange der Bewegung mußte — hinsichtlich seiner Berufung — notwendigerweise dahin führen, daß diese ausschließlich den Parteidienststellen — nicht etwa einer staatlichen Verwaltungsbehörde — übertragen wurde.

II. Kapitel:
Die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung über den Beauftragten der NSDAP.

1. Die Bestellung nach § 118 DGO.

Nach § 118 DGO. bestimmt der Stellvertreter des Führers als allein zuständige Instanz, wer BdNSDAP. im Sinne des Gesetzes ist. Diese Bestimmung wurde getroffen durch die VO. zur Ausführung des § 118 DGO. vom 26. III. 1935 (RGBl. I/470)[1].

Gemäß § 2 dieser Verordnung ernennt der Gauleiter zum Beauftragten der NSDAP.:

1. Für kreisangehörige Gemeinden: Den Kreisleiter.
2. Für die Stadtkreise: Ebenfalls den Kreisleiter — oder, falls in einem Stadtkreise mehrere Kreisleiter vorhanden sind, einen der betreffenden Kreisleiter.

Stadtkreise im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung sind in Preußen[2] die außerhalb der Landkreise stehenden Städte. Die übrigen Gemeinden gelten im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung als „kreisangehörige" Gemeinden. — Aus dieser Regelung ergibt sich, daß nicht in jeder Gemeinde ein besonderer BdNSDAP. ernannt wird, sondern daß dem einzelnen Parteibeauftragten eine Mehrzahl von Gemeinden unterstellt ist.

Grundsätzlich untersteht jede Gemeinde des Deutschen Reiches einem BdNSDAP. Lediglich für die Reichshauptstadt Berlin gilt eine Sonderregelung, da auf die Verfassung der Reichshauptstadt die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung nicht zur Anwendung gelangen.

Besondere Vorschriften greifen Platz, wenn der Kreisleiter hauptamtlicher Beamter, Angestellter oder Arbeiter in einer Gemeinde, bezw. in einer Aufsichtsbehörde über eine solche Gemeinde

---

[1] vergl. Anweisung Nr. 1, Ziffer 1/3.
[2] § 11 der VO. vom 22. III. 1935 (RGBl. I/393).

ist, für die er nach § 1 der VO. vom 26. III. 1935 zum BdNSDAP. zu ernennen wäre. — In einem derartigen Falle soll nach § 21 der genannten VO. der Gauleiter den Gauinspektor, bezw. den Gaubeauftragten für diese betreffende einzelne Gemeinde zum BdNSDAP. ernennen.

Auch als Gemeinderat kann der BdNSDAP. nach § 50 DGO. nicht tätig sein. Wird demnach ein amtierender Gemeinderat zum Beauftragten ernannt, so ist er als Gemeinderat zu entlassen [3].

Aus dem Grundgedanken des § 50 DGO. ergibt sich weiterhin, daß der BdNSDAP. auch nicht Bürgermeister oder Beigeordneter in den Gemeinden sein kann, in denen er als Beauftragter der Partei ein Mitwirkungsrecht hat [4]. Möglich wäre aber der Fall, daß ein zum BdNSDAP. ernannter Hoheitsträger der Partei in einer Gemeinde, die ihm als BdNSDAP. nicht untersteht, wenn er in dieser Gemeinde seinen Wohnsitz und das Bürgerrecht hat, etwa die Stelle eines Beigeordneten bekleiden kann. — Entscheidend für eine derartige Tätigkeit ist stets nur die Gemeinde, der der Hoheitsträger der Partei als BdNSDAP. gegenübertritt.

Auch jede sonstige ehrenamtliche Tätigkeit muß dem Parteibeauftragten in einer Gemeinde zugestanden werden, in der er das Bürgerrecht besitzt, und zu der er als Beauftragter der NSDAP. nicht in Beziehung steht. Anderenfalls müßten die Ehrenämter mit dem Zeitpunkt der Ernennung zum Beauftragten zur Verfügung gestellt werden [5].

Durch diese Bestimmungen soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der BdNSDAP. als eine Instanz zu gelten hat, die nicht zu sehr in das kleinliche Getriebe des alltäglichen Gemeindelebens hineingezogen werden soll [6]. Die überragende Linie seiner Arbeit könnte sonst verwischt werden. Das wollte der Gesetzgeber vermeiden, wie sich aus der dem Parteibeauftragten allgemein eingeräumten bedeutsamen Stellung ergibt. Die Partei hat kein Interesse daran, sich in kleinlichem Getriebe aufzureiben. Die Idee muß über dem Alltag stehen, denn es ist klar, daß sich die in der Gemeinde aufeinanderprallenden, verschiedenen Belange widersprechen und dementsprechend auch Reibungsflächen entstehen. Erst die richtige Auflösung ergibt den wahren Einklang. Mit anderen Worten: Die Gemeindepolitik ist von vornherein auf die Staatsziele auszurichten. —

Der Beauftragte der NSDAP. untersteht keinem Anweisungsrecht von Seiten der Gemeinde, bezw. deren Aufsichtsbehörde. Bin-

---

[3] Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 22.
vergl. Surén-Loschelder, a. a. O., S. 194.

[4] vergl. § 2 II und III der VO. vom 26. III. 1935.

[5] § 2 III VO. vom 26. III. 1935.

[6] Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 25.

dende Anweisungen für die Erledigung seiner Aufgaben können dem Parteibeauftragten nur von dem für ihn zuständigen Gauleiter erteilt werden[7]. Der Gauleiter kann auch im Einzelfalle selbst an Stelle des Parteibeauftragten dessen Geschäfte wahrnehmen[8]. Da der Gauleiter ein Interesse daran haben könnte, in der Stadt seines Amtssitzes, sich selber die Rechte des Parteibeauftragten vorzubehalten, so müßte in diesem Falle die Berufung eines zweiten Beauftragten überflüssig erscheinen. Kerrl-Weidemann vertreten die Ansicht[9], daß in der Stadt des Gauleiters besser kein eigener Beauftragter der NSDAP. berufen werden solle. Dies muß nach der Sachlage und der Bedeutung der Rechtseinrichtung des Parteibeauftragten auch rechtlich als möglich angesehen werden, zumal es die Verordnung nicht untersagt[10]. Als weiteren Beleg für diese Ansicht führen die erwähnten Vertreter im Schrifttum den § 1 VO. vom 26. III. 1935 an, wonach sich der Führer und Reichskanzler für die Hauptstadt der Bewegung die Aufgaben des BdNSDAP. selbst vorbehalten hat. — Demgegenüber besagt aber die bereits mehrfach erwähnte Anweisung des Stellvertreters des Führers, daß sich der Gauleiter nur in ganz besonderen Ausnahmefällen selbst zum BdNSDAP. ernennen kann[11]. — Er kann zwar im Einzelfalle dessen Geschäfte selbst wahrnehmen, muß aber dann stets den nach der Deutschen Gemeindeordnung vorgesehenen Beauftragten noch außerdem ernennen. — Danach muß die Ansicht von Kerrl-Weidemann als nicht mehr dem neuesten Rechtszustande entsprechend angesehen werden.

In Zweifelsfragen hat sich der Parteibeauftragte stets an seine vorgesetzte Dienststelle, den Gauleiter, zu wenden. Kann auch dieser den Fall nicht entscheiden, so ist eine Auskunft beim Stellvertreter des Führers einzuholen. Dieser Instanzenweg kommt jedoch nur dann in Frage, wenn der BdNSDAP. nach Rücksprache mit dem Vertreter des Amtes für Kommunalpolitik keine genügende Auskunft erhalten konnte[12].

Durch die Übertragung des Amtes des BdNSDAP. an die Kreisleiter, bezw. an die Gaubeauftragten darf keine neue Parteiorganisation entstehen. Die Errichtung besonderer Ämter oder Dienststellen ist unzulässig. Innerhalb ihrer bestehenden Verwaltungsorganisation müssen die Kreisleitungen diese Aufgaben miterledigen.

---

[7] § 3 VO. vom 26. III. 1935.
Anweisung Nr. 1, Ziffer 5.
vergl. Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 26.

[8] § 3 VO. vom 26. III. 1935.

[9] Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 26.

[10] Kerrl-Weidemann, ebenda.

[11] Anweisung Nr. 1, Ziffer 3 d.

[12] Anweisung Nr. 1, Ziffer 11.

In finanzieller Hinsicht sind die entstehenden Kosten wie Parteidienstkosten anzusetzen. Dementsprechend sind sie wie sonstige Unkosten der Parteidienststellen zu behandeln. Ausdrücklich wird betont, daß von den Gemeinden in keiner Form ein Beitrag erhoben werden darf [13].

Der Beauftragte der NSDAP. hat sein Amt persönlich wahrzunehmen. Im etwaigen Behinderungsfalle vertritt ihn sein allgemeiner Vertreter im Parteiamt [14]. Demnach ist auch eine Übertragung seiner Aufgaben ausgeschlossen.

In der Deutschen Gemeindeordnung und den zu ihr ergangenen Bestimmungen verlautet über die Abberufung des Parteibeauftragten nichts. Da er aber als Parteiorgan von der Partei berufen wird, so kann ihn folgerichtig auch nur die Partei aus seinem Amte durch parteiamtliche Anordnung entfernen. Eine derartige Abberufung kann jederzeit erfolgen.

Unterläßt der Parteibeauftragte die Ausführung einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung, bezw. verstößt sein Verhalten gegen die nationalsozialistische Weltanschauung, so macht er sich damit als Amtsträger der Partei eines Verstoßes gegen die Parteidisziplin schuldig. In einem solchen Falle würde er ebenfalls durch parteiamtliche Anordnung, bezw. durch ein Verfahren vor dem zuständigen Parteigericht bestraft, bezw. aus seinem Amte entfernt werden. Unberührt hiervon bleibt natürlich der staatliche Strafanspruch wegen etwaiger Verfehlungen, die vom Strafgesetzbuch ohnedies mit Strafe bedroht sind.

II.2. Die „sachlichen“ Befugnisse nach § 33 I DGO.

a) Beim Erlaß der Hauptsatzung nach § 33 I, Ziffer 1 DGO.

§ 33 DGO. gibt einen Gesamtüberblick der Einschaltung des Parteibeauftragten in das verfassungsrechtliche Leben der Gemeinde. In großen Zügen umreißt § 6 DGO. den Aufbau der Gemeindeverfassung, der im Einzelnen im fünften Teil der Deutschen Gemeindeordnung, in den §§ 32 bis 59, geregelt ist.

Im § 6 II DGO. heißt es: „Zur Sicherung des Einklanges mit der Partei wirkt der Beauftragte bei bestimmten Angelegenheiten mit.“ Diese Formulierung besagt zweierlei: Zunächst kommt darin in der Deutschen Gemeindeordnung, in Anwendung auf den Beauftragten erstmalig zum Ausdruck, daß die Grundgedanken des Einheitsgesetzes vom 1. XII. 1933 auch in das Gemeindeverfassungsrecht eingegangen sind. Diese Feststellung ergibt sich in fast wörtlicher Anlehnung an § 6 II DGO. — nochmals aus der Fassung des § 33 I DGO. Hier ist richtungweisend festgelegt, wie die politische und sach-

[13] Anweisung Nr. 1, Ziffer 6.

[14] § 4 VO. vom 26. III. 1935. Anweisung Nr. 1, Ziffer 4.

liche übereinstimmung der Gemeindeverwaltung mit den Zielen der Partei gewährleistet werden soll.

Die im § 6 DGO. ausgedrückte Betonung der Mitwirkung bei „bestimmten“ Angelegenheiten wird im § 33 DGO. unterstrichen durch die abschließende Aufzählung der Befugnisse des Parteibeauftragten. Der Gesetzgeber hat sich bemüht, auf jeden Fall die Möglichkeit der Entstehung dualistischer Bestrebungen im Leben der Gemeinde zu unterbinden, um die Linie der klaren Verantwortung nicht zu verwischen [15].

Die Lösung, die der Gesetzgeber für eine ideale übertragung der verfassungsrechtlich verankerten, grundsätzlichen nationalsozialistischen Begriffe auf die Gemeinde vornahm, sieht nach § 33 I DGO. die Mitwirkung des Parteibeauftragten in zweifacher Form vor:

Zunächst wird das Parteiorgan an der Stelle eingesetzt, von der aus das Gemeindeleben auf lange Sicht beeinflußt werden kann [16]. Diese Feststellung ergibt sich aus der Regelung der §§ 41/45, sowie 51/54 DGO., die das Mitwirkungsrecht des Parteibeauftragten bei der Berufung und Abberufung leitender Gemeindebeamter regeln.

In den genannten Vorschriften liegt ein weiteres Moment für die Vermeidung einer dualistischen Gefahrenquelle. Der Einfluß der Partei in personeller Hinsicht gibt die Gewähr, daß nur solche Personen in die leitenden Ämter gelangen, die von sich aus bestrebt sind, ihre Tätigkeit auf die Ziele der politischen Führung auszurichten. Damit ist auch das Vertrauensverhältnis gesichert, das der Staat in der Gemeindeorbeit als Grundlage für jede weitere Tätigkeit anstrebt.

Demgegenüber bedeutet die maßgebende Mitwirkung des Parteibeauftragten beim Erlaß des Verfassungsstatutes der Gemeinde — der Hauptsatzung — daß so die richtige Norm gefunden wird, nach der die Verwaltung zu führen ist [17].

Die Befugnisse des Parteibeauftragten nach § 33 I, Ziffer 1 DGO. und nach § 33 I, Ziffer 2 DGO. hinsichtlich der Mitwirkung beim Erlaß der Hauptsatzung und der Verleihung, bezw. der Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen werden fortan als „sachliche“ Befugnisse bezeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist formaljuristisch nicht einwandfrei, denn letztlich können auch die anderen Rechte des Parteibeauftragten als „sachlich“ bezeichnet werden. Die einmal gewählte Kennzeichnung ausschließlich für die Rechte nach den §§ 33 I, Ziffer 1 und 2 DGO. mag aber beibehalten werden, da lediglich nach diesen Vorschriften der Parteibeauftragte die Möglich-

---

15 Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 13.

16 Surén-Loschelder, a. a. O., S. 36.
vergl. amtliche Begründung zum § 33 DGO.

17 Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 133 u. 144.

keit einer Einflußnahme auf die laufende Gemeindeverwaltung selbst hat.

Die sonstigen Mitwirkungsmöglichkeiten des Parteibeauftragten werden demnach fortab ohne den Zusatz „sachlich“ als „Rechte“ bezeichnet, auch wenn sie als „sachliche“ Befugnisse im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Terminologie definiert werden könnten.

Von den sachlichen Befugnissen ist das Recht der Mitwirkung beim Erlaß der Hauptsatzung nach § 33 I, Ziffer 1 DGO. in praktischer Hinsicht von ganz besonderer Bedeutung.

Der Rahmen der Deutschen Gemeindeordnung wäre gesprengt worden, hätte dieses Gesetz die verfassungsmäßige Grundlage für jede Gemeinde einzeln regeln wollen. Eine derartige Lösung mußte von vornherein als unmöglich erscheinen, da die Voraussetzungen — je nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen — verschiedene gewesen wären.

Die Deutsche Gemeindeordnung hat sich zudem ausdrücklich den Grundgedanken der Selbstverwaltung zu eigen gemacht [18]. Mithin mußte den Gemeinden ein Selbstgesetzgebungsrecht zur Regelung ihrer eigenen Verhältnisse zuerkannt werden. —

Diese Einstellung fand ihren gesetzlichen Niederschlag im § 1 II DGO., wonach die Gemeinden öffentliche Gebietskörperschaften unter eigener Verwaltung sind, deren Wirken mit den Zielen und den Gesetzen der Staatsführung im Einklang stehen muß. Zur Verwaltung der — den Gemeinden nach § 2 II DGO. übertragenen Aufgaben — wurde ihnen nach § 3 I DGO. ein Eigengesetzgebungsrecht verliehen. Dieses bezieht sich auf die Regelung der eigenen Angelegenheiten der Gemeinden, soweit andere Gesetze keine besonderen Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen gestatten.

Der von der Deutschen Gemeindeordnung anerkannte Grundsatz der Totalität, d. h. der Unbeschränktheit des Aufgabenkreises der Gemeinden, gestattet ihnen somit — in Verbindung mit dem Eigengesetzgebungsrecht — eine umfassende Zuständigkeit in örtlicher und sachlicher Hinsicht [18]. Die erstere erstreckt sich bis an die Grenzen des Gemeindegebietes. Die sachliche Zuständigkeit bedeutet die Regelung der eigenen Angelegenheiten, d. h. der Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten.

Um die Bedeutung des Mitwirkungsrechtes des Parteibeauftragten beim Erlaß der Hauptsatzung voll zu erfassen, wird noch auf den möglichen Inhalt derselben einzugehen sein. — Dies um so mehr, um aufzuzeigen, in welchem Maße die Partei indirekt — durch die vorher festgelegte Regelung in dem Verfassungsstatut der Ge-

---

[18] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 33/34.

[18] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 34.

meinde — das Gemeindeleben in die ihren Zielen gemäße Bahn zu lenken vermag.

Die Deutsche Gemeindeordnung zählt diejenigen Bestimmungen, die die Hauptsatzung enthalten muß und diejenigen, die sie enthalten kann, abschließend auf.

Die Hauptsatzung muß Vorschriften enthalten:

1. über die Zahl der Beigeordneten nach § 34 I DGO.
2. über die Zahl der Gemeinderäte nach § 49, Satz 2 DGO.

Die Hauptsatzung kann Vorschriften enthalten:

1. über die Aufwandsentschädigung nach § 27 I DGO.
2. über die Ehrenbezeichnungen nach § 28 I DGO.
3. über die haupt- oder ehrenamtliche Verwaltung von Bürgermeister- oder Beigeordnetenstellen nach § 39 I DGO.
4. über die Vorbildung für die hauptamtlichen Bürgermeister- oder Beigeordnetenstellen in Stadtkreisen nach § 40 DGO.
5. über die Wiederberufung hauptamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter auf Lebenszeit nach § 44 DGO.
6. über die Amtstracht und die Amtszeichen nach § 47 DGO.
7. über die Bestellung von Beiräten nach § 58 DGO.

Insbesondere ist die Hauptsatzung die rechtliche Voraussetzung für die Berufung der Gemeinderäte. Diese waren erstmalig bis zum 1. Oktober 1935 zu berufen[19]. Mithin war es erforderlich, daß die Hauptsatzung erstmalig in den Gemeinden bis zu dem genannten Zeitpunkt aufgestellt, genehmigt und öffentlich bekanntgemacht sein mußte.

Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Hauptsatzung in materieller Hinsicht die Ortsgesetzgebung[20]. In formeller Hinsicht ist sie ein rechtsgestaltender Gesamtakt, der sich aus folgenden drei Einzelakten zusammensetzt:

1. Beschluß durch den Bürgermeister nach § 3 II, Satz 1 DGO.
2. Zustimmung des Parteibeauftragten nach § 33 II, Ziffer 1 DGO.
3. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 3 I, Satz 1 DGO.

Als Hauptmerkmal eines rechtsgestaltenden Gesamtaktes ist festzustellen, daß er nur zustandekommt beim Vorliegen der einzelnen, zusammenwirkenden Handlungen.

---

[19] § 20 der ersten Durchführungsverordnung.
Anweisung Nr. 3, Ziffer 3.

[20] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 144.

Nach § 33 I DGO. bedarf der Erlaß der Hauptsatzung der „Zustimmung“ des Beauftragten. Wird also die Zustimmung nicht eingeholt, bezw. nicht erteilt, so ist die Hauptsatzung unwirksam[21]. Der Begriff der Zustimmung ist in diesem Zusammenhange dahingehend zu definieren, daß der Beauftragte zu allen Punkten der Hauptsatzung nach pflichtmäßigem Ermessen sein Einverständnis erteilt hat.

Die Erteilung der Zustimmung selbst ist formlos. Es ist aber immer aktenkundig festzulegen, ob und wie die Zustimmung erteilt wurde, um eine Nachprüfung der Rechtswirksamkeit der Entschließung ermöglichen zu können[22].

Will der Parteibeauftragte seine Zustimmung nicht erteilen, so ist das im § 33 II DGO. geregelte Verfahren zur Anwendung zu bringen. Für diesen Fall ist nach der Vorschrift des § 33 II DGO. auch Schriftform erforderlich. Die bemängelten Vorschriften der Hauptsatzung sollen besonders angeführt werden, damit eine Grundlage für eine spätere sachgemäße Entscheidung gegeben ist. Das liegt im Interesse des reibungslosen Ablaufs der Gemeindeverwaltung[23]. — Die Versagung seiner Zustimmung hat der Beauftragte binnen zwei Wochen nach der Zuleitung der Entschließung zu begründen gemäß § 33 II DGO.[24].

Ohne die Beachtung der Schriftform ist der Widerspruch unbeachtlich. In diesem Falle gilt nach § 33 II DGO. die Zustimmung als erteilt. Diese gesetzliche Bestimmung ist ein Argument für die oben festgestellte Formlosigkeit der Zustimmungserklärung des Parteibeauftragten neben der allgemeinen Feststellung, daß das Gesetz selbst keine bestimmte Form für die Zustimmung vorschreibt.

Nach § 126 I BGB. muß eine Urkunde, falls das Gesetz Schriftform vorschreibt, durch eigenhändige Namensunterschrift, bezw. durch gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen unterfertigt sein. — Diese strengen Regeln werden auf die Vorschrift des § 33 I DGO. nicht anzuwenden sein. Hier muß die Schriftform als gewahrt angesehen werden, wenn die schriftliche Niederlegung den Parteibeauftragten zweifelsfrei als den verantwortlichen Urheber der Erklärung ausweist[25].

---

[21] Küchenhoff-Berger, S. 144.

[22] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 163.

[23] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 145.
Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 21.

[24] Beispiel: In der Gemeinde A verweigert der Kreisleiter K als Parteibeauftragter im Rahmen der gesetzlichen Frist durch schriftliche Erklärung seine Zustimmung zum Punkt 6 der Hauptsatzung, der die Einführung einer Amtstracht betrifft.

Obwohl es sich hier um einen Punkt handelt, der in die Hauptsatzung nicht aufgenommen zu werden brauchte, ist diese vorliegenden Falles unwirksam.

[25] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 145.

Aus den Worten „nach Zuleitung der Entschließung" im § 33 II DGO. geht hervor, daß die Hauptsatzung dem Beauftragten zuzuleiten ist. Will also der Beauftragte seine Zustimmung versagen, so ist die Voraussetzung dafür die Zuleitung der Hauptsatzung. Erklärt mithin der Parteibeauftragte bereits vor diesem Zeitpunkt, nicht genehmigen zu wollen, so ist eine derartige Erklärung rechtlich nicht bindend. Hat allerdings der Beauftragte von vornherein glaubhaft zu verstehen gegeben, daß er nicht zustimmen werde, so muß diese Erklärung im Sinne des Gesetzes Rechtsgültigkeit haben. — In einem solchen Falle müßte sich die Zuleitung überhaupt erübrigen[26].

Auf die Zustimmung finden die Vorschriften der §§ 187 I, 188 II, und 193 BGB. über Fristen und Termine Anwendung[27]. Das bedeutet also, daß der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet wird. Entscheidend für die Berechnung der Frist ist der Zugang der Entscheidung des Bürgermeisters beim Beauftragten der NSDAP. „Unterläßt der Bürgermeister die Zustellung oder eine Übermittlung durch Behändigungsschein, so liegt ihm der Nachweis für den Beginn der Erklärungsfrist des BdNSDAP. ob"[28]. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich. —

Ist die Frist verstrichen, ohne daß sich der Beauftragte schriftlich geäußert hat, so gilt nach § 33 II, Satz 1 DGO. seine Zustimmung, wie bereits erwähnt, als erteilt. Ebenso verhält es sich in dem Falle, wenn der Beauftragte — ohne schriftliche Angabe von Gründen — bei der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen seine Zustimmung versagt.

Eine Widerrufung der einmal erteilten Zustimmung ist nicht möglich, es sei denn, daß die Vorschriften der §§ 119 ff. BGB. Anwendung finden würden, also Irrtum, unrichtige Übermittlung, bezw. arglistige Täuschung oder Drohung vorliegen.

Das Gesetz bestimmt im allgemeinen keinen Zeitpunkt, bis zu dem die Zustimmung erteilt sein muß. Ausgenommen davon sind lediglich die Fälle, die unter den § 33 I, Ziffer 1 und 2 DGO. fallen. Das heißt, wenn in formeller Hinsicht die Zustimmung des Beauftragten zur Gültigkeit des betreffenden Verwaltungsaktes erforderlich ist. Erfolgt in derartigen Fällen die Vorlage einer derartigen Entschließung an die Aufsichtsbehörde, ohne die erteilte Zustimmung des Beauftragten zu dem betreffenden Fall, so liegt eine genehmigungspflichtige Entschließung der Gemeinde im Sinne des Gesetzes nicht vor[29]. In derartigen Fällen würde notwendigerweise die Zu-

---

[26] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 167.
[27] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 145.
Surén-Loschelder, a. a. O., S. 162.
[28] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 167.
[29] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 163.

stimmung des Beauftragten vor der Weiterleitung der Entschließung an die Aufsichtsbehörde eingeholt sein müssen.

Vermutet der Leiter der Gemeinde, daß die Zustimmung des Beauftragten nicht erteilt werden wird, so muß er einen Versuch unternehmen, um in mündlicher Aussprache mit dem Beauftragten die bestehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen [30]. Diese Verpflichtung des Bürgermeisters ist im Gesetz nicht direkt ausgedrückt, sie ergibt sich aber aus dem Vertrauensverhältnis, das nach dem Willen des Gesetzgebers die Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen dem Beauftragten und dem Bürgermeister abgeben soll.

Mißlingt ein derartiger Versuch, so geht das Verfahren weiter. Nach der zwingenden Vorschrift des § 33 II DGO. muß zunächst eine neue Verhandlung zwischen dem Parteibeauftragten und dem Bürgermeister stattfinden. Wird wieder keine Einigung erzielt, so hat der Bürgermeister als allein verantwortlicher Leiter der Gemeinde nach § 32 I DGO. die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. In den Stadtkreisen liegt diese Entscheidung beim Reichsstatthalter, der als Vertrauensmann des Führers für die Durchführung der politischen Richtlinien zu sorgen hat. In den übrigen Gemeinden entscheidet die obere Aufsichtsbehörde.

Nach § 107 DGO. ist oberste Aufsichtsbehörde der Reichsminister des Innern. Dieser bestimmt durch Verordnung, welche Behörden obere Aufsichtsbehörden und Aufsichtsbehörden sind. Diese Regelung ist getroffen im § 33 der ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung. Danach ist in Preußen für die kreisangehörigen Gemeinden der Landrat die Ausichtsbehörde und für die Stadtkreise der Regierungspräsident. Für die übrigen Länder sind in demselben Paragraphen entsprechende Vorschriften ergangen.

Aus der Vorschrift des § 33 II DGO. ergibt sich, daß der Bürgermeister die Verantwortung für ein etwaiges „Nichtzustandekommen" des geplanten Aktes trägt [31]. „Kommt es zu keiner Einigung und glaubt der Bürgermeister im Bewußtsein seiner Verantwortung, die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen zu können, so hat er auf dem Dienstwege die Entscheidung der nach § 33 II DGO. zuständigen Behörde herbeizuführen" [32].

Die amtliche Begründung zum § 33 I DGO. besagt unter der Ziffer 2 a, daß die Ansicht des BdNSDAP. regelmäßig auf politischen-, die des Bürgermeisters auf verwaltungsmäßigen Erwägungen beruhen werde. Folglich müßte der Ausgleich in einer Stelle gefunden werden, die nach ihren Funktionen die beiden Stellen gleicher-

---

[30] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 162.
[31] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 146.
[32] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 162.

maßen vertritt. Das ist der Reichsstatthalter, der in seiner Person eines der höchsten Staatsämter, gleichzeitig aber für gewöhnlich auch eines der höchsten Parteiämter — das des Gauleiters — vereinigt. An derselben Stelle wird weiterhin ausgeführt, daß man in den übrigen Fällen, also bei den Gemeinden, die keine Stadtkreise bilden, aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Entscheidung der Aufsichtsbehörde übertragen habe. Die Zuständigkeit des Reichsstatthalters auch in diesen Fällen hätte zu einer Verwaltungserschwerung geführt. Eine solche konnte aber wegen der geringeren Bedeutung dieser Fälle nicht verantwortet werden.

Bezüglich der Hauptsatzung ist noch die Sonderregelung des § 33 II, Satz 3 DGO. zu beachten. Danach bedarf der Reichsstatthalter zu seiner Entscheidung der Zustimmung des Reichsministers des Innern dann, wenn er von der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde abweichen will.

Diese Regelung besagt Folgendes: Nach § 33 I DGO. muß die Hauptsatzung von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Das gilt für alle Gemeinden — also auch für die Stadtkreise. — Weil also die Aufsichtsbehörde am wirksamen Zustandekommen der Hauptsatzung maßgebend beteiligt ist, soll auch ihre Stellungnahme eingeholt werden. Decken sich die Ansichten des Reichsstatthalters und der Aufsichtsbehörde, so ist die Zustimmung des Reichsministers des Innern nicht mehr erforderlich. Ob diese Tatsache der Übereinstimmung vorliegt — oder nicht vorliegt — entscheidet der Reichsstatthalter. Dieser ist auch im letzteren Falle allein befugt, den Reichsminister des Innern anzurufen. „Stimmt letzterer der Entscheidung des Reichsstatthalters zu, so bindet diese Entscheidung die Aufsichtsbehörde [33], und bei abweichender Ansicht des Bürgermeisters auch diesen, wie sich von selbst ergibt“ [34].

Simmt der RMdJ. der Entscheidung des Reichsstatthalters nicht zu, so ist die Entschließung der Aufsichtsbehörde maßgebend.

Abschließend seien noch die Fälle aufgezählt, bei denen die Entscheidung des Reichsstatthalters die Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Paragraphen 33 II, Satz 4 DGO. bindet:

1. Bei der Billigung der Entscheidung des Reichsstatthalters durch den RMdJ.
2. Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer nach § 21 I, Satz 2 DGO. und bei der Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen nach den §§ 21 II, 28 II DGO.

---

[33] vergl. § 33 II DGO.
[34] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 147.

„In diesen Fällen entscheidet der Reichsstatthalter, ohne daß er der Zustimmung des Reichsministers bedürfte“ [35]. (argumentum e contrario aus § 33 II, Satz 3 DGO.).

Die Mitwirkung des Parteibeauftragten an einer derartigen grundsätzlichen Festlegung der Gemeindeverfassung und der Gemeindeverwaltung auf längere Sicht, wie sie die Hauptsatzung darstellt, erzielt eine weit engere Verbindung zwischen Gemeindeverwaltung und Partei als dies durch die Vorschriften des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes erreicht war.

II.2.b. Bei Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen nach § 33 I, Ziffer 2 DGO.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nach § 21 I DGO. sowie einer Ehrenbezeichnung nach § 28 I DGO. sind Teile der repräsentativen Seite der Gemeindeverwaltung.

Nach § 21 I DGO. kann die Gemeinde deutschen Staatsbürgern, die sich um Volk, Staat oder die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. — Im geltenden Recht ist der Begriff des Staatsbürgers in diesem Sinne durch den des Reichsbürgers zu ersetzen. Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I/1146) verwies die jüdischen und sonstigen artfremden Bestandteile des Staatsvolkes auf öffentlich-rechtlichem Gebiete in ihren eigenen Lebensbezirk. Nach § 2 III BGB. ist nur der Reichsbürger der alleinige Träger der politischen Rechte. Dieser Grundgedanke des Gesetzes beweist, daß der „Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit allein . . . für die Ausübung der politischen Rechte in Zukunft nicht mehr ausreichen kann“ [36]. Der Begriff der Staatsangehörigkeit hat heute nur noch eine Bedeutung für die Abgrenzung der personellen Machtsphäre des Staates [37]. Der Reichsbürger bildet also den Abschluß der Entwicklung vom Untertan über den Bürger zum „Staatsbürger“, d. h. den Staatsangehörigen alter Prägung.

Nach § 21 I, Satz 2 DGO. ist bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer die Aufsichtsbehörde miteingeschaltet. Dafür waren vornehmlich außenpolitische Gesichtspunkte maßgebend [38].

Das Gesetz spricht von einer Verleihung durch die „Gemeinde“. Für die „Gemeinde“ handelt hierbei der Bürgermeister nach § 32 I DGO. im Zusammenwirken mit den Gemeinderäten und dem Parteibeauftragten. Die Gemeinderäte hat der Bürgermeister gemäß § 55 I,

---

[35] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 148.
[36] Stuckart-Globke, a. a. O., S. 57.
[37] Frick, Deutsche Juristen-Zeitung 1935, S. 1388.
[38] Amtl. Begründung zum § 21 DGO.

Satz 2 DGO. anzuhören und die Zustimmung des Beauftragten ergibt sich nach § 33 I, Ziffer 2 DGO.

Die Verleihung einer Ehrenbezeichnung nach § 28 I DGO. an Bürger, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel geführt haben, erfordert ebenfalls das Zusammenwirken zwischen dem Bürgermeister und dem Parteibeauftragten, in der gleichen Form, wie unter der Voraussetzung des § 21 I DGO.

Unter dem Begriff „Ehrenamt" ist in diesem Zusammenhange nicht jede ehrenamtliche Betätigung nach den Vorschriften des § 22 I DGO. zu verstehen. „Ehrenämter" im Sinne des § 28 I DGO. sind nur die in der Deutschen Gemeindeordnung speziell geregelten Fälle der Tätigkeit von Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeinderäten — soweit diese Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wurde [39].

Bei der Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnungen ist jeweilig die Aufsichtsbehörde eingeschaltet, um „Schutz gegen willkürliche und sachlich nicht gerechtfertigte Aberkennung zu gewährleisten" [40].

Für eine derartige Aberkennung hat der Gesetzgeber die Generalklausel des „unwürdigen Verhaltens" aufgestellt. Ein solches Verhalten wird dann vorliegen, wenn durch inn- oder außerdienstliche Betätigung gegen die Grundbegriffe der nationalsozialistischen Weltanschauung verstoßen ist [41].

Wie bei der Aberkennung des Ehrenbürgerrechts nach § 21 II DGO. das Rechtsmittelverfahren der §§ 29/30 DGO. nicht zur Anwendung gelangen kann, da durch die Einschaltung des Parteiorgans und der Aufsichtsbehörde eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist, so entfällt auch im Falle des § 28 II DGO. ein „justizmäßiges" Verfahren gegen die Aberkennung [42].

Allerdings kann gegen die „Genehmigung der Aufsichtsbehörde" mit der Dienstaufsichtsbeschwerde an den Reichsminister des Innern vorgegangen werden nach § 107 DGO. Ist der Reichsminister des Innern der Ansicht, daß der Antragsteller sich nicht „unwürdig" verhalten habe, so kann die Aberkennung aufgehoben werden. In diesem Falle hebt der Minister die Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit rückwirkender Kraft auf. Da die Verleihung — wie die Aberkennung — rechtsgestaltende Gesamtakte sind, so würde in dem oben dargelegten Falle bei der Aufhebung der Genehmigung durch den Minister die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde fehlen. Damit wäre die Aberkennung rechtlich unwirksam [43].

---

39 Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 125.
40 Amtl. Begründung zum § 21 DGO.
41 Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 125.
42 Surén-Loschelder, a. a. O., S. 155.
43 Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 125.

II.3. Die Tätigkeit des Beauftragten der NSDAP. bei der Berufung und Abberufung von Gemeindebeamten.

a) Das Mitwirkungsrecht bei der Berufung und Abberufung leitender Gemeindebeamter nach den §§ 41/45 DGO.

Durch die Einflußnahme auf die Besetzung von Stellen leitender Gemeindebeamter ist der Partei die Gewähr für eine Leitung der Gemeindeangelegenheiten in ihrem politischen Sinne gegeben.

Speziell der Gemeindeleiter trägt — wie noch eingehender auszuführen sein wird — die Verantwortung für die Durchführung nationalsozialistischer Grundsätze in der Verwaltung. Er ist der Vertreter des Staates und der Dienstvorgesetzte aller Beamten, Arbeiter und Angestellten der Gemeinde. Seine Führung ist nach § 32 DGO. ausschließlich, soweit nicht die Bestimmungen des § 33 DGO. dem entgegenstehen.

In das Verfahren zur Berufung der leitenden Gemeindebeamten hat der Gesetzgeber Staat, Partei und Bürgerschaft eingeschaltet. — Entsprechend der Beibehaltung der Selbstverwaltung konnte eine staatliche Ernennung nicht als ausreichend angesehen werden, denn: „eine Gemeindeverwaltung, deren Leiter mit seinen Mitarbeitern, deren Bürgervertreter (Gemeinderäte) vom Staate ernannt werden, ist nicht mehr Selbstverwaltung“ [44].

Zur besseren Klarstellung des Verfahrens nach der Deutschen Gemeindeordnung wird zunächst auf die Lösung, wie sie § 34 des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes vorsah, einzugehen sein. — Danach wurden Bürgermeister und Beigeordnete von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Diese Lösung mußte als unbefriedigend erscheinen. Zwar war die Partei durch die vorgeschriebene Fühlungnahme mit dem Gauleiter eingeschaltet, aber durch diese Form war doch der Selbstverwaltungsgedanke nicht genügend berücksichtigt.

Die Deutsche Gemeindeordnung wollte hier einen grundlegenden Wandel schaffen. Das ergibt sich aus den Worten der amtlichen Begründung zum § 41 DGO., wo es unter Ziffer 1 heißt: „Dabei mußten — entsprechend der Stellung dieser leitenden Gemeindebeamten als Wahrer des Einklanges von Gemeindeverwaltung und Partei, als Verwalter örtlicher, bürgerlicher Angelegenheiten und als Träger der öffentlichen Verwaltung — drei Elemente in dieses Berufungsverfahren eingeschaltet werden: Partei, Bürgerschaft und Staat“.

Die Erfahrungen des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes hatten gezeigt, daß der absolute Anspruch der Partei auf die politi-

---

[44] Goerdeler, Deutsche Verwaltungsblätter 4/83, S. 75, a. a. O.

sche Führung stärker berücksichtigt werden mußte. Ergab sich doch als Konsequenz dieses Anspruches die Notwendigkeit für jede Gemeinschaft, die Lösung grundsätzlicher Fragen stets im Sinne der Partei einzuleiten.

Diese Erkenntnis hat die Deutsche Gemeindeordnung dadurch berücksichtigt, daß diejenige Institution, die das volksverbundene Element der gemeindlichen Selbstverwaltung vertritt, nämlich die Partei, bei der Berufung an maßgebender Stelle eingeschaltet wurde.

Die Berücksichtigung des Ausdruckswillens der Bürgerschaft wird noch gesteigert durch die Einschaltung der Gemeinderäte.

Letztlich ist der Staat selbst an dem Verfahren beteiligt als Träger der „letzten Verantwortung für jede in ihm geübte Verwaltung“ [45].

Das Verfahren selbst ist dreifach gegliedert und zwar in ein Auslese-, Berufungs- und ein Ernennungsverfahren. Beginnend mit der Prüfung des Ausleseverfahrens sei festgestellt, daß dieses wiederum vierfach unterteilt ist. Die erste Unterteilung des Ausleseverfahrens bildet die öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle.

Diese — nach § 41 DGO. erforderliche Ausschreibung — hat der Bürgermeister zu veranlassen, wenn es sich um die Besetzung einer hauptamtlichen Bürgermeister- oder Beigeordnetenstelle handelt. Handelt es sich um die Person des Bürgermeisters, oder ist er verhindert, so vertritt ihn der erste Beigeordnete nach § 25 DGO. [46]. Richtiger Ansicht nach wird man unter dem Begriff des Beigeordneten in diesem Sinne auch den Stadtkämmerer zu verstehen haben [47].

Die Kosten für das Ausleseverfahren trägt die Gemeinde [48].

Nach § 41 II DGO. ist die Ausschreibung nicht erforderlich für die Besetzung ehrenamtlicher Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen. Der betreffende Passus besagt wörtlich: „Brauchen nicht ausgeschrieben zu werden“. Folglich kann die nach § 41 II DGO. zuständige Behörde doch eine Ausschreibung vornehmen lassen, wenn sie das für erforderlich hält. Ein derartiger Fall ist aber als Ausnahme anzusehen.

In umgekehrter Richtung gibt es ebenfalls eine Ausnahme. Trotz zwingender Vorschrift der Ausschreibung hauptamtlicher Bürgermeister- oder Beigeordnetenstellen nach § 41 I DGO. kann diese

---

45 Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 10.
46 Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 178.
Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 246.
Surén-Loschelder, a. a. O., S. 176.
47 Helmreich-Rock, a. a. O., S. 181.
48 Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 181.

Ausschreibung nach § 41 I DGO. entfallen, „bei besonderer Zulassung durch die zuständige Behörde“ [49].

Die eingegangenen Bewerbungen werden vom Bürgermeister dem Parteibeauftragten zugeleitet, d. h. „er übersendet sie ihm oder macht sie ihm auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf andere Weise unbeschränkt zugänglich“ [50].

Das Vertrauensverhältnis, welches die Arbeit zwischen dem Parteibeauftragten und dem Bürgermeister leiten soll, erfordert, daß dem Bürgermeister vom Beauftragten eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Bei der Besetzung von Beigeordnetenstellen hat der Beauftragte laut zwingender Vorschrift des Gesetzes, gemäß § 41 I DGO. eine „Gelegenheit zur Stellungnahme“ zu geben. Der Grund für diese Bestimmung liegt in der Tatsache, daß der Bürgermeister mit den Beigeordneten als seinen engsten Mitarbeitern später dauernd zusammenarbeiten muß.

Diese Gelegenheit zur Stellungnahme hat der Beauftragte dem Bürgermeister zu geben, bevor er einen Vorschlag macht. Das ergibt sich aus dem Worte „vorher“ im § 41 I DGO. — Der Beauftragte ist allerdings an die eingeholte Meinung des Bürgermeisters nicht gebunden. Die Ansicht des Letzteren ist ausschließlich gutachtlich zu werten.

Als Zweiter Teil des Ausleseverfahrens folgt dann die Beratung des Parteibeauftragten mit den Gemeinderäten. Diese hat nach § 41 I, Satz 3 DGO. in einer nichtöffentlichen Sitzung stattzufinden.

Nach § 56 I DGO. müssen die Gemeinderäte zur Beratung vom Bürgermeister oder seinem im § 35 DGO. benannten Vertreter geladen werden. Ein Selbstversammlungsrecht besteht für die Gemeinderäte nicht, da dieses dem Führerprinzip widersprechen würde.

Da nun dem Parteibeauftragten keine gesetzliche Möglichkeit zur Seite steht, eine Ladung zu erlassen, so muß auf sein Ersuchen der Bürgermeister für die erforderliche Beratung die Gemeinderäte nach der Vorschrift des § 56 I DGO. laden [51]. — An dieser Beratung kann der Bürgermeister nur ausnahmsweise teilnehmen, nämlich dann, wenn die Bürgermeisterstelle besetzt werden soll. Die Beigeordneten haben hingegen in keinem Falle ein Recht zur Teilnahme [52].

Nimmt der Bürgermeister an der Beratung teil, so unterliegt er der Sitzungspolizei des Beauftragten, denn dieser ist nach dem Gesetz der Leiter der Beratung.

---

[49] Amtl. Begr. zum § 41, Ziffer 1.
[50] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 176.
[51] § 41 der I. Ausführungs-Anweisung zur Deutschen Gemeindeordnung.
[52] vergl. Anmerkung. 1.
vergl. Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 179.

Nach § 56 I DGO. müssen die Gemeinderäte, wenn sie nicht vom Bürgermeister beurlaubt wurden, an einer Beratung, zu der sie geladen sind, teilnehmen. Die Vorschrift des § 56 I DGO. wird gestützt durch § 48 I DGO., wonach den Gemeinderäten die Aufgabe obliegt, die dauernde Fühlung der Gemeindeverwaltung mit allen Schichten der Bevölkerung zu sichern. Außerdem hat der Bürgermeister nach derselben Vorschrift ein Recht auf eigenverantwortliche Beratung. — Demnach können die Gemeinderäte der Beratung mit dem Parteibeauftragten nur nach genehmigter schriftlicher Entschuldigung beim Bürgermeister fernbleiben.

Die Beratung ist nach dem Gesetz zwingende Vorschrift. Ohne diese Vorschrift wäre mithin das ganze Verfahren ungültig.

Auf den Verlauf des Verfahrens finden die Vorschriften des § 57 DGO. in der Form Anwendung, daß an Stelle des Bürgermeisters der Parteibeauftragte handelt, dieser daher auch seine Unterschrift unter das Protokoll der Sitzung setzt [53]. Die beiden Gemeinderäte, die nach § 57 III DGO. das Protokoll mitzuunterzeichnen haben, bestimmt der Beauftragte. — Nur die Ladung ist also Angelegenheit des Bürgermeisters — den Vorsitz hingegen führt der Beauftragte [54].

Wenn aber der Beauftragte den Vorsitz führt, dann ist damit gesagt, daß er die Verhandlung eröffnet, leitet und beschließt — also sämtliche Amtshandlungen, die zu erledigen sind, selbst vornimmt. Dazu gehört auch die Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Beratung und die Unterzeichnung durch zwei Gemeinderäte.

Der Parteibeauftragte muß in die Niederschrift auch die abweichende oder sonstige Stellungnahme der Gemeinderäte auf ihr Verlangen aufnehmen. Diese Verpflichtung beruht auf § 57 III DGO., wonach die Gemeinderäte das Recht haben, ihre Stellungnahme schriftlich niederlegen zu lassen.

Eine bestimmte Zeit ist für die Anfertigung der Niederschrift nicht vorgeschrieben. Nach Möglichkeit wird sie allerdings während der Sitzung anzufertigen sein. Ist das aus zwingenden Gründen unmöglich, so wird eine nachträgliche Anfertigung auf Grund eines Stenogramms anerkannt werden müssen [55].

Nach einer Meinung im Schrifttum wird zwar eine Niederschrift für notwendig gehalten, um den Nachweis eines ordnungsmäßigen Verfahrens erbringen zu können [56], die Anwendung der Vorschrift des § 57 III DGO. auf den vorliegenden Fall soll aber als zweifelhaft dahingestellt bleiben. Es wird gesagt, daß dieses Erfordernis in for-

---

[53] Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 246.
[54] § 41 der I. Ausführungs-Anweisung zur Deutschen Gemeindeordnung.
[55] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 210.
[56] Markull, a. a. O., S. 144.

meller Hinsicht nicht vorhanden sei, weil eine gesetzliche Vorschrift für die Anwendung fehle. Dazu käme, daß in sachlicher Hinsicht allein die Vorschläge des Beauftragten sowohl dem Gemeindewesen als auch der staatlichen Dienststelle übermittelt würden. Daraus wird dann gefolgert, daß die Aufnahme abweichender oder sonstiger Erklärungen der Gemeinderäte in die Niederschrift Ermessensfrage sei. — Diese Beweisführung ist abzulehnen. Aus dem Gesetz ergibt sich, daß die Berufung formell nach den Vorschriften der §§ 48 ff. DGO. verlaufen müsse.

In sachlicher Beziehung dagegen haben die Gemeinderäte das Recht zur eigenverantwortlichen Beratung. Sie sollen als Kenner der örtlichen Verhältnisse den Beauftragten mit ihrem Rat unterstützen. Die amtliche Begründung zum § 41 DGO. hat dafür die weitgehende Bezeichnung „zur Geltung bringen" eingesetzt. — Der Sinn des § 57 III DGO. in weiterem Sinne ist zudem der, dem Gemeinderat die Möglichkeit zu geben, seine Meinung durch die schriftliche Festlegung derselben in der Niederschrift zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen.

Abschließend ist zu der angeführten Streitfrage somit festzustellen, daß der Parteibeauftragte pflichtgemäß, nach bestem Wissen die Stellungnahme der Gemeinderäte gegen seinen eigenen Standpunkt abzuwägen hat. Erst nach dem so gewonnenen Ergebnis hat er die erwünschten Bewerber vorzuschlagen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes im § 34 I DGO. sind „bis zu drei Bewerber" vorzuschlagen. Aus dieser Formulierung ist gefolgert, daß der Beauftragte die Wahl seines Vorschlages zwischen einem und drei Bewerbern einrichten könne[57]. Demgegenüber sagt eine andere Meinung: „Da auf der einen Seite immer mehrere Vorschläge gemacht werden müssen und auf der anderen die Zahl von drei Bewerbern nicht überschritten werden darf, bleibt der Dienststelle immer die Auswahl zwischen mindestens zwei Bewerbern"[58]. Diese Ansicht entspricht allein dem Sinne des Gesetzes, denn:

1. Im § 41 III DGO. wird ausdrücklich von der Berufung „eines" der „vorgeschlagenen" Bewerber gesprochen.
2. Nach dem Grundgedanken des ganzen Verfahrens soll die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit der Auswahl haben, um einen wichtigen Posten mit dem geeignetsten Bewerber besetzen zu können.

Es ist noch zu prüfen, ob auch Frauen für derartige Stellen vorgeschlagen werden können.

---

[57] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 181.
[58] Markull, a. a. O., S. 115.

Im § 6 II DGO. ist gesagt, daß nur Männer zu Gemeinderäten berufen werden können, wie es sich aus den Worten „als verdiente und erfahrene Männer" ergiebt. Diese Vorschrift wird auch auf den Fall der Berufung des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten zur Anwendung zu bringen sein. Hier sei noch auf ein Wort des Führers verwiesen: „Die Entscheidung trifft ein Mann" [59]. Zur Unterstreichung der oben dargelegten Ansicht mag rückblickend auf den § 40 I des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes verwiesen werden, wonach ebenfalls „erfahrene Männer" zum Gemeinderat zu berufen waren.

In erster Linie sollen nach der Anweisung Nr. 2 unter der Ziffer g „Nationalsozialisten" berufen werden. Damit sind in diesem Zusammenhange Parteigenossen gemeint. Der Parteibeauftragte kann aber auch Nichtparteigenossen vorschlagen, denn der Bewerber muß neben den politischen auch die sachlichen Fähigkeiten für die Bewältigung seiner Aufgaben haben. Zumal, da in bestimmten Fällen eine besondere Vorbildung vorgeschrieben ist. In Stadtkreisen sollen der Oberbürgermeister und der erste Beigeordnete die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nachweisen können. Ausnahmen davon können allerdings durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden [60]. — Auch in derartigen Fällen muß aber der Bewerber seine Qualifikation als Nationalsozialist bereits in irgendeiner Form erbracht haben.

Stets muß der Beauftragte prüfen, ob die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. VI. 1933 RGBl. I/433 vorliegen unter Berücksichtigung der Richtlinien des RMdJ. vom 8. VIII. 1933 RGBl. I/575. Danach muß der Beauftragte prüfen, ob der Bewerber eine geeignete oder sonstige übliche Vorbildung aufweisen kann, ob er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten gewillt sein wird, und ob er arischer Abstammung ist und arisch verheiratet ist. Weiter hat der Parteibeauftragte nachzuprüfen, ob der Bewerber Reichsbürger ist, denn nach § 2 III RBG. ist der Reichsbürger der alleinige Träger der politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze. Nach dem 1. Juli 1937, dem Tage des Inkrafttretens des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 hat der Beauftragte dessen Bestimmungen zu beachten. So die §§ 25, 26 und auch den § 68 III DBG., wonach die erneute Ernennung eines Ruhestandsbeamten, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, ausgeschlossen ist.

Sinngemäß sind auch jetzt bereits diese Vorschriften zu beachten.

Von den Bewerbern hat der Parteibeauftragte eine Annahmeerklärung in schriftlicher Form zu fordern, da die Bewerber sich in verschiedenen Gemeinden beworben haben können [61]. Aus diesem

[59] Hitler, a. a. O., S. 501.
[60] Anweisung, Nr. 2, Ziffer g.
[61] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 183.

Grunde wird in der schriftlichen Bewerbung selbst keine ausreichende stillschweigende Annahmeerklärung erblickt werden können.

Die unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte zustandegekommenen Vorschläge übersendet der Beauftragte nach § 41 II DGO. nunmehr — mit den übrigen eingegangenen Bewerbungen — der Aufsichtsbehörde erster Instanz. „Der Beauftragte der NSDAP. leitet alle Vorschläge über die Aufsichtsbehörde, eine unmittelbare Übersendung an den Reichsstatthalter oder den Reichsminister des Innern ist ihm nicht gestattet“ [62].

In den, im § 40, Satz 2 DGO. geregelten Fällen, hat die Aufsichtsbehörde vor der Weiterleitung des Vorschlages gegebenen Falles über die Zulassung einer Ausnahme von den besonderen Bestimmungen für eine Berufung in Stadtkreisen zu befinden.

Hinsichtlich der Übermittlung der Vorschläge ist im § 41 DGO. eine dreifache Unterteilung festgelegt. Danach hat der Beauftragte die Vorschläge mit den Bewerbungen folgendermaßen weiterzuleiten:

1. Bei Stellen von Bürgermeistern, ersten Beigeordneten und Stadtkämmerern in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern, durch die Aufsichtsbehörde, also in Preußen durch den Regierungspräsidenten an den RMdJ.
2. Bei Stellen anderer Beigeordneter in Stadtkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern und bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in den übrigen Stadtkreisen durch die Aufsichtsbehörde (vergl. unter Ziffer 1) an den Reichsstatthalter.
3. Bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in kreisangehörigen Städten durch die Aufsichtsbehörde an die obere Aufsichtsbehörde, also in Preußen durch den Landrat an den Regierungspräsidenten. — In den übrigen Gemeinden, d. h. den Gemeinden, die nicht Städte sind, an die Aufsichtsbehörde, also in Preußen an den Landrat.

Erklärt sich die nach § 41 II DGO. zuständige Stelle mit der Berufung eines der vorgeschlagenen Bewerber einverstanden, so ernennt die Gemeinde diesen Bewerber. Zu dieser Ernennung ist die Gemeinde verpflichtet nach dem Erlaß des Verwaltungsaktes der Berufung. Die Gemeinde läßt die ihr obliegenden Verpflichtungen vollziehen durch die leitenden Gemeindebeamten, den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter nach den Vorschriften der §§ 32/36 I DGO. Auch die Vereidigung ist nach § 46 DGO. von dieser Stelle vorzunehmen. Ebenso muß sie die Anstellungsurkunde aushändigen. Soll der Bür-

---

[62] I. Ausführungsanweisung zur DGO., zum § 41.
vergl. Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 261 (Zitat).

germeister ernannt werden, so vollzieht diese Handlungen der erste Beigeordnete nach § 35 I DGO.

Da die Anstellung des berufenen Bewerbers Pflicht der Gemeinde ist, kann sie zur Erfüllung dieser — ihr gesetzlich obliegenden — Verpflichtung mit den Mitteln der Staatsgewalt angehalten werden.

Demnach kann der Staat entweder nach § 110 DGO. der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit eine Frist setzen, oder nach § 111 DGO. an Stelle und auf Kosten der Gemeinde die Anordnung selbst durchführen, bezw. einem Dritten zur Durchführung übertragen.

Ist die nach § 41 II DGO. zuständige Stelle mit keinem der eingereichten Vorschläge einverstanden, so muß der Parteibeauftragte ein neues Ausleseverfahren veranlassen[63].

Das neue Verfahren vollzieht sich wie das erste in schriftlicher Form nach den Vorschriften des § 41 I, Satz 3 und 4 DGO. — Der Beauftragte berät also wieder mit den Gemeinderäten in nichtöffentlicher Sitzung. Handelt es sich um die Besetzung einer Beigeordnetenstelle, so hat er auch wieder dem Bürgermeister eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. — Unterläßt der Beauftragte die Ausführung dieser — ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung — so macht er sich damit eines Verstoßes gegen die Parteidisziplin schuldig.

In zwei Fällen muß die Gemeinde auf Verlangen des Beauftragten eine neue Ausschreibung vornehmen lassen. Einmal dann, wenn der Beauftragte nach pflichtmäßigem Ermessen glaubt, daß unter den noch vorhandenen Bewerbern keiner die Voraussetzungen für das betreffende Amt erfüllen wird. Andererseits aber auch in dem Fall, wenn nur sehr wenige Bewerbungen eingegangen waren und diese Zahl bereits durch den ersten Vorschlag erschöpft ist.

Verwirft die zuständige Stelle auch die neuen eingereichten Vorschläge, so geht das Recht zur Berufung ausschließlich auf sie selber über. Sie ist in ihrer Entschließung völlig frei mit der Ausnahme, daß die zu berufende Person aus der Zahl der, auf Grund der öffentlichen Ausschreibung nach § 41 DGO. eingegangenen Bewerbungen ausgewählt werden muß. Das Ernenungsrecht steht aber auch in diesem Falle wiederum der Gemeinde zu. Anfang und Ende des Verfahrens liegen in ihrer Hand.

Außer dem oben erwähnten Fall, kann das Recht zur Berufung auch noch in anderer Weise an die Aufsichtsbehörde übergehen. Dieser Fall liegt vor, wenn nach § 41 III, letzter Satz DGO. innerhalb einer, von der zuständigen Behörde bestimmten Frist, ein Vorschlag nach § 41 III, Satz 4 DGO. von dem Beauftragten nicht gemacht wurde[64].

---

[63] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 184.
[64] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 178.

Nach dem Ablaufe der Frist geht das Recht zur Berufung dann auf die zuständige Behörde über.

Bei der Besetzung ehrenamtlicher Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen geht das Verfahren nach den Vorschriften des § 41 I—III DGO. in derselben Form wie bei der hauptamtlichen Stellenbesetzung vor sich [65].

Ist keine Ausschreibung vorgenommen, so wird es für den Beauftragten zweckmäßig sein, die Bewerber persönlich vorzuladen, um sich über die persönliche und sachliche Eignung zu unterrichten [66].

§ 41 V DGO. stellt das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht auf über die nach § 41 I DGO. gemachten Vorschläge bis zur Entscheidung der nach § 41 II DGO. zuständigen Stelle. Dieses Schweigegebot fußt auf den Erfahrungen, die nach dem früheren Rechtszustande gemacht sind. Durch die Öffentlichkeit des Verfahrens bei der Wahl von Gemeindebeamten wurde das Ergebnis allgemein bekannt. Die verfrühte Bekanntgabe war für die Wahlkörperschaft wie auch den Gewählten hinderlich. Zumal dann, wenn die Aufsichtsbehörde dem Vorschlage nicht zustimmte [67]. — Diesen Schwierigkeiten wollte die Deutsche Gemeindeordnung aus dem Wege gehen. Daher erfaßt das Schweigegebot sämtliche Personen, die von einem Vorgange in der Verhandlung auf dienstlichem Wege Kenntnis erlangen, mithin auch den Parteibeauftragten.

Allerdings kann dieser das Schweigegebot unter gewissen Voraussetzungen durchbrechen. Ein derartiger Fall ist bei ihm — wie auch den anderen Beteiligten — gegeben, wenn eine Aussage vor Gericht ermöglicht werden soll. In solchem Falle ist er — unter Anwendung der Vorschriften der §§ 376 ZPO. und 54 StPO. — von der Schweigepflicht entbunden. Eine weitere derartige Möglichkeit betrifft den Beauftragten ausschließlich und zwar dann, wenn der Gauleiter Aufklärungen von ihm verlangt. Dieser kann den Beauftragten mit bindenden Anweisungen versehen, sich aber auch über die Tätigkeit desselben unterrichten lassen [68]. — Diese letztere Tatsache ist als Umkehrschluß aus den unter der Anmerkung 1 zitierten Bestimmungen zu folgern.

Letztlich wäre zu untersuchen, inwieweit eine schuldhafte Verletzung des Schweigegebotes durch den Beauftragten zu ahnden wäre. — Aus dem Charakter des Gebotes könnte geschlossen werden, daß bei einer Verletzung desselben die entsprechenden Vorschriften der

---

[65] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 185.
[66] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 185.
[67] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 177.
[68] § 3 VO. vom 26. III. 1935.
Anweisung, Nr. 1, Ziffer 5.

Deutschen Gemeindeordnung auf sämtliche Beteiligte anzuwenden seien.

Eine Verletzung der Schweigepflicht durch diejenigen Bürger, die nach § 22 DGO. zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt sind, regelt § 24 II DGO. unter Verweisung auf § 23 II DGO. Danach kann auf eine Buße in Höhe von einer bis zu tausend Reichsmark und Aberkennung des Bürgerrechts bis auf die Dauer von sechs Jahren erkannt werden.

Es ist festzustellen, daß der Parteibeauftragte diesen Bestimmungen nicht unterliegt.

Auch eine analoge Anwendung der genannten Vorschriften ist nach dem Gedanken der Einheit von Partei und Staat nicht möglich. — Ergibt sich doch als Folgerung aus dem eigengearteten Verhältnis von Partei und Staat, daß in der Gemeinde ein Verwaltungsorgan nicht den Weisungen eines Parteiorganes unterstellt ist — und umgekehrt. Der Parteibeauftragte ist nur seinen Vorgesetzten in der Partei verantwortlich. Diesen untersteht er als Parteigenosse in einem doppelten Gewaltverhältnis, das sich einerseits als Vereins- und andererseits als Dienstgewalt darstellt. „Parteimitgliedschaft und Dienstgefolgschaftstreue verbinden den Untergebenen mit dem Träger dieser Sondergewalt — dem Führer“ [69]. —

Eine Verletzung der Schweigepflicht durch den Beauftragten könnte also nur ein dienststrafrechtliches Verfahren der Partei gegen ihn auslösen [70].

In das Verfahren zur Abberufung haupt- und ehrenamtlicher Bürgermeister und Beigeordneter bis zum Ablaufe des ersten Amtsjahres ist der Parteibeauftragte eingeschaltet nach den Vorschriften des § 45 I, Satz 2 DGO. für die Fälle der Berufung der Gemeindebeamten nach § 41 II, Ziffer 3 DGO.

Damit ist verwiesen auf die Berufung der Bürgermeister und Beigeordneten in kreisangehörigen Städten und den übrigen Gemeinden. Unter den ersteren Begriff gehören diejenigen Gemeinden, die nicht unter die im § 41 II, Ziffer 1 und 2 DGO. genannten Stadtkreise mit mehr als 100 000 Einwohnern fallen. „übrige Gemeinden“ in diesem Sinne sind die bisherigen Landgemeinden, Dorfgemeinden, Flecken, Märkte, Kooge usw., also Gemeinden, die nicht Städte sind [71].

§ 45 I, Satz 2 DGO. spricht vom „Einvernehmen“, das für eine Abberufung der nach § 41 II, Ziffer 3 DGO. zuständigen Behörde und dem Parteibeauftragten vorliegen muß. Dieser Begriff des „Ein-

---

[69] von Köhler, a. a. O., S. 143.
[70] vergl. Surén-Loschelder, a. a. O., S. 177.
[71] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 182.

vernehmens" deckt sich mit dem Begriff der Zustimmung. Die Zustimmung des Parteibeauftragten ist als ein Bestandteil des Verwaltungsaktes der Berufung anzusehen. Der Verwaltungsakt besteht somit aus der Erklärung der nach § 41 II DGO. zuständigen Behörde und der Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. — Hieraus ergibt sich, daß eine nicht „im Einvernehmen" mit dem Parteibeauftragten erfolgte Zurücknahme der Berufung zum Bürgermeister oder Beigeordneten unwirksam ist.

Gelingt, trotz ernsthafter Bemühungen, nicht die Herstellung des „Einvernehmens", so entscheidet nach § 45 I, Satz 2 DGO. der Reichsstatthalter in seiner Befugnis nach § 117 II DGO. Die Befugnisse des Reichsstatthalters nimmt nach § 117 III DGO. in Preußen der Oberpräsident, in den hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident wahr.

Eine besondere Erwähnung verdient noch der Sonderfall, der vorliegt, wenn der Reichsstatthalter nicht zugleich der örtlich zuständige Gauleiter ist. Ein derartiger Fall kann durch zwei Möglichkeiten entstehen. Erstens dann, wenn der Gauleiter nicht gleichzeitig das Amt des Reichsstatthalters bekleidet und zweitens dann, wenn im Verwaltungsbezirk des Reichsstatthalters mehrere Gauleiter bestellt sind [72]. — Unter derartigen Umständen müßte neben dem Reichsstatthalter auch der Gauleiter gehört werden. Die Entscheidung wird dann — auf Ersuchen des Parteibeauftragten — zwischen diesen beiden Instanzen gefällt, und zwar nur im gegenseitigen „Einvernehmen" zwischen dem Reichsstatthalter und dem betreffenden Gauleiter. Wird keine Einigung zwischen diesen beiden Instanzen erzielt, so entscheidet auf Anrufung des Reichsstatthalters der Reichsminister des Innern.

Die Zurücknahme der Berufung kann nach § 45 I, Satz 1 DGO. nur bis zu dem Ablaufe des ersten Amtsjahres erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der „Aushändigung der Anstellungsurkunde an den Beamten" [73].

Dieses sog. „Probejahr" wurde in seinem Grundgedanken aus dem § 37 I des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes in die Deutsche Gemeindeordnung übernommen. Der Gesetzgeber handelte dabei aus der Erwägung heraus, daß ein etwaiger Irrtum möglichst schnell korrigiert werden müsse, da der Besetzung von Stellen leitender Gemeindebeamter eine entscheidende Bedeutung zukommt. Bei längerer Amtstätigkeit würden die Schwierigkeiten für die Gemeinde und darüber hinaus für das Volk anwachsen. Die dann unvermeidliche Abberufung würde zudem neue Unannehmlichkeiten verursachen. —

---

[72] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 194.
[73] Küchenhoff-Berger, ebenda.

Aus dem genannten Grunde werden Bedenken gegen das Probejahr nicht anerkannt werden können.

Die Tatsache der Zurücknahme der Berufung wird der Gemeinde und dem betreffenden Beamten durch schriftliche Verfügung mitgeteilt [74]. Die Verfügung muß eine Feststellung der tatsächlichen Herbeiführung des nach § 45 I DGO. erforderlichen Einvernehmens zwischen dem Parteibeauftragten und der Aufsichtsbehörde enthalten.

Eine Auseinandersetzung wegen etwaiger Ansprüche auf Grund der Entlassung regelt sich nach den Vorschriften der §§ 17 bis 18 der ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung. — Der förmliche Akt der Entlassung selbst ist von der Gemeinde wahrzunehmen nach § 37 II DGO. Der Vollzug der Entlassung obliegt somit der Gemeinde als gesetzliche Verpflichtung.

Gegen die Zurücknahme der Berufung gibt es keine Rechtsmittel, da solche gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nur dann vorgebracht werden können, wenn sie gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind [75]. Dieser Fall ist hier aber nicht gegeben. — Dem betreffenden Beamten muß lediglich vor der Zurücknahme der Berufung eine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden [76].

II.3.b. Das Recht zur Berufung und das Mitwirkungsrecht bei der Abberufung der Gemeinderäte nach den §§ 51/54 DGO.

Die Bedeutung der materiellen Rechte des Parteibeauftragten findet im § 51 DGO. eine besondere Betonung durch das ausschließliche Recht zur Berufung der Gemeinderäte. Die Bezeichnung „Gemeinderäte" ist übrigens nicht allgemeinverbindlich. Nach § 48 II DGO. führen die Gemeinderäte in Städten die Bezeichnung „Ratsherren", und nach § 119 III DGO. kann der RMdJ. durch VO. bestimmen, daß für Gemeinden, die nicht Städte sind, eine andere herkömmliche Bezeichnung eingeführt wird.

Die Zweckmäßigkeit der Berufung der Gemeinderäte durch den Parteibeauftragten ergibt sich aus der Tatsache, daß dieser durch seine Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Gemeindeleben und der politischen Führung des Volkes verbunden ist. Zweck der Institutiton der Gemeinderäte ist die Sicherstellung zwischen der politischen Führung und dem Gestaltungswillen der Bürgerschaft [77]. Damit diese

---

[74] I. Ausführungsanweisung zur Deutschen Gemeindeordnung, zum § 45, Ziffer 1.

[75] vergl. Thüring, OVG., Urteil vom 20. II. 1936; A 4/36.
Stumpf: Das Satzungsrecht der Gemeinden, a. a. O., S. 268.

[76] I. Ausf.-Anw. zum § 45 DGO., Ziffer 1.

[77] Herbert Krüger, ZfgSt. 97/I, S. 121.

Tätigkeit auf die Ziele der Bewegung ausgerichtet bleibt, mußte der Partei bei der Berufung eine sichere Einflußnahme zugestanden werden. — Andererseits war aber auch zu berücksichtigen, daß der Leiter der Gemeinde an der Berufung der Gemeinderäte ein Interesse haben wird. Diesem Gedanken trug der Gesetzgeber durch die, im § 51 I, Satz 1 DGO. getroffene Regelung Rechnung. Danach soll sich der Parteibeauftragte vor der Berufung mit dem Bürgermeister ins Benehmen setzen. Der Beauftragte hat also dem Bürgermeister eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben[78]. Eine bestimmte Form hat das Gesetz dafür nicht vorgeschrieben — sie kann mithin schriftlich oder mündlich erfolgen.

Ein völliges Einverständnis zwischen den beteiligten Stellen muß nach Möglichkeit das Ergebnis des gegenseitigen Meinungsaustausches bilden. Allerdings ist das Zustandekommen des Einvernehmens keine Voraussetzung für die Anwendung des Rechts aus § 51 DGO. durch den Parteibeauftragten. Bei fruchtlosem Einigungsversuch entscheidet der Beauftragte allein. Eine Beschränkung der freien Berufungsmöglichkeit durch den Beauftragten kann also in der Fassung des § 51 I, Satz 1 DGO. nicht erblickt werden.

Es ist hier zu bemerken, daß demgegenüber die Beiräte ausschließlich durch den Bürgermeister nach den Vorschriften des § 58 DGO. berufen werden. Die Beiräte sollen fachkundige Bürger sein, die zur beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig bestellt werden. In dieses Amt können nur Gemeinderäte, bezw. Gemeinderäte mit anderen sachkundigen Bürgern zusammen berufen werden[79]. Der Beauftragte hat nur „insofern etwas mit den Beiräten zu tun . . ., als die nur mit seiner Zustimmung zu erlassende Hauptsatzung gemäß § 58 DGO. bestimmen kann, daß Beiräte zur beratenden Mitwirkung für einen bestimmten Verwaltungszweig bestellt werden“[80].

Die rechtliche Voraussetzung für die Berufung der Gemeinderäte bildet die Hauptsatzung. In dieser sind nach § 49, Satz 1 DGO. die Zahlen für die Gemeinderäte festzulegen. Die Höchstzahl beträgt nach § 49, Satz 2 DGO.:

Für Gemeinden unter 10 000 Einwohner 12;

Für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden 24;

Für die Stadtkreise 36.

---

[78] Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 278.
Surén-Loschelder, a. a. O., S. 195.
Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 205.

[79] Amtl. Begründung zu § 58 IV, Satz 2 DGO.
Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 222.

[80] Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 21.

Eine Mindestzahl sieht das Gesetz nicht vor. Es werden aber stets soviele Gemeinderäte zu berufen sein, daß eine ausreichende Beratung des Bürgermeisters aus allen Schichten der Bevölkerung sichergestellt ist[81]. Um diese Forderung auch praktisch zu verwirklichen, wurden besondere Richtzahlen festgesetzt, die als eine „Empfehlung" der Regierung gelten sollen. Der Parteibeauftragte wird daher seine Wahl grundsätzlich im Rahmen dieser Regelung treffen.

Die Anweisung Nr. 3 an die Beauftragten der NSDAP. stellt folgende Richtzahlen auf:

a) Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern: 4 bis 6 Gemeinderäte.

b) Gemeinden zwischen 1000 und 3000 Einwohnern: Höchstens 8 Gemeinderäte.

c) Gemeinden zwischen 3000 und 10 000 Einwohnern: Höchstens 12 Gemeinderäte.

d) Kreisangehörige Gemeinden zwischen 10 000 und 20 000 Einwohnern: Höchstens 18 Gemeinderäte.

e) Kreisangehörige Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnern: Höchstens 24 Gemeinderäte.

f) Stadtkreise: Bis zu 50 000 Einwohnern: Höchstens 24 Gemeinderäte.

Bis zu 100 000 Einwohnern: Höchstens 30 Gemeinderäte.

über 100 000 Einwohner: Höchstens 36 Gemeinderäte.

Die Gemeinderäte werden nach § 52 I DGO. auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Um den Gang der Gemeindeverwaltung nicht zu stören, wird daher der Beauftragte die neuen Gemeinderäte so zeitig auswählen müssen, daß ihre Ernennung unmittelbar nach dem Ablauf der sechsjährigen Amtszeit ihrer Vorgänger erfolgen kann[82]. Andernfalls wäre der Verwaltungsapparat der Gemeinde zeitweilig unvollständig, denn es besteht keine Vorschrift, daß die Gemeinderäte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amte bleiben können. Eine derartige Bestimmung findet sich nur im § 44 III DGO. für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten.

Die persönlichen Eigenschaften, die als Voraussetzung für eine Berufung zum Gemeinderat gegeben sein müssen, sind gesetzlich festgelegt.

Entsprechend den im II. Kapitel unter der Ziffer 3 a gemachten Ausführungen können nur Männer als Gemeinderäte berufen werden. Da nach § 2 III RBG. nur der Reichsbürger der alleinige Träger der politischen Rechte ist, so muß der in Aussicht genommene Bewerber Reichsbürger sein[83].

---

[81] I. Ausführungs-Anweisung zur DGO., zum § 49, Ziffer 1.

[82] Vergl. Surén-Loschelder, a. a. O., S. 195.

[83] Vergl. die Ausführungen im II. Kapitel unter der Ziffer 3 a der vorliegenden Darstellung.

Ebenso sind bereits heute die Vorschriften der §§ 25/26 DBG. zu beachten, in denen darauf verwiesen wird, daß der zu ernennende Beamte in seiner Person bestimmten Voraussetzungen entsprechen muß. — Wie sich aus § 19 I DGO. für den Gemeinderat ein Mindestalter von 25 Jahren ableiten läßt, so bestimmt sich nach § 68 III DBG. dessen Höchstalter. Nach dieser Vorschrift kann ein Ruhestandsbeamter, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr zum Beamten ernannt werden. Diese Vorschrift müßte sinngemäß auch auf andere Volksgenossen ausgedehnt werden, damit zum Gemeinderat nur Personen ernannt werden, die aus lebendiger, alltäglich neugeformter Erfahrung ihren Rat erteilen können.

Nach § 22 I DGO. können nur Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt werden. Dieser Begriff des „Bürgers" setzt aber nach § 5, Satz 2 DGO. das Bürgerrecht voraus. Zum Besitze des Bürgerrechts ist nach § 19 I DGO. wiederum deutsche Staatsangehörigkeit, Vollendung des 25. Lebensjahres und ein mindestens einjähriger Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde erforderlich, soweit nicht die Sondervorschriften des § 19 II und III DGO. weitere Gründe aufzählen.

Weil der Gemeinderat ein Ehrenamt bekleidet, sind die Vorschriften des Beamtenrechts sinngemäß anzuwenden. Der Beauftragte kann also nur solche Personen auswählen, die diese Voraussetzungen erfüllen [84].

Hier sei nochmals auf die Richtlinien des Reichsministers des Innern vom 8. VIII. 1933 RGBl. I/575 hingewiesen wegen der darin betonten Bedeutung der arischen Abstammung, sowie einer arischen Ehe. Der Beauftragte hat also in jedem einzelnen Falle eine genaue Nachprüfung dieser Forderung bei den Anwärtern vorzunehmen. Zu diesem Zwecke hat er sich die Geburts- und Heiratsurkunde gemäß Ziffer 2, Absatz 2 der Richtlinien des RMdJ. vorlegen zu lassen.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften sind die Sonderbestimmungen des § 51, Satz 2 DGO. zu beachten. Danach hat der Beauftragte auf nationale Zuverlässigkeit, Eignung und Leumund zu sehen. Der erstere Begriff deckt sich mit den Voraussetzungen in § 1 a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. VI. 1933, RGBl. I/433.

Parteizugehörigkeit ist nicht vorgeschrieben, obwohl nach Möglichkeit in erster Linie Parteigenossen zu berufen sind [85]. — Die im § 41 des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes vorgesehene Berufung einzelner führender Männer der Bewegung ist von der Deutschen Gemeindeordnung nicht übernommen worden.

Beamte der Aufsichtsbehörde und die Angestellten, Beamten und Arbeiter der Gemeinde können nach § 51 III DGO. nicht zum Gemeinderat berufen werden. Eine trotz dieser Vorschrift erfolgte Be-

[84] Vergl. die Ausführungen unter Ziffer 3 a im II. Kapitel.
[85] Anweisung Nr. 3, Ziffer 5.

rufung wäre mithin unwirksam. Durch die betreffende Vorschrift soll erreicht werden, daß — aus Gründen der Disziplin — eine im Dienste der Gemeinde stehende Person dem Parteibeauftragten nicht entgegentritt. Da der Gemeinderat die Pflicht zur eigenverantwortlichen Beratung hat, hätten in den obengenannten Fällen leicht derartige Reibungsflächen entstehen können.

Immerhin ist es denkbar, daß eine Beratung durch eine der im § 51 II DGO. aufgeführten Berufsgruppen doch wünschenswert ist. Daher hat die Aufsichtsbehörde nach § 51 II DGO. das Recht, Ausnahmen von dieser Vorschrift zuzulassen [86].

Nach § 51 I, Satz 2 DGO. sollen diejenigen Personen, die die zum Gemeinderat erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, nach Möglichkeit auch so ausgewählt sein, daß sie die „Struktur der Bürgerschaft wiederspiegeln“ [87]. Auf keinen Fall sollen wieder Interessentengruppen in die Sitzungen einziehen [88]. Jeder Gemeinderat muß als Vertreter des Ganzen zu handeln gewillt sein und sich dieser Forderung stets bewußt bleiben.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann aus den im § 23 DGO. aufgezählten Gründen ausgeschlagen werden. Daher hat der Beauftragte festzustellen, ob die in Aussicht genommene Person bereit ist, das Amt zu übernehmen [89]. Diese Feststellung ist auch noch deswegen erforderlich, weil das Einverständnis des zu Berufenden stets eine Voraussetzung für die Berufung in das Amt darstellt [90].

Wird die — übrigens an keine bestimmte Form gebundene Erklärung zur Annahme für die Übernahme des Amtes als Gemeinderat nicht erteilt, so hat der Beauftragte der Gemeinde, also dem Bür-

---

[86] Beispiel: Bürgermeister und Gemeinderäte der Gemeinde X beraten die Errichtung einer Seifenfabrik, für welche die Rohstoffe als die Nebenprodukte einer am gleichen Ort betriebenen Fleischmehlfabrik verhältnismäßig preiswert beschafft werden könnten.

Der im Dienste der Gemeinde stehende Angestellte A könnte als früherer Angestellter der Fleischmehlfabrik laufend wertvolle Aufschlüsse geben, die für die Errichtung und den Weiterbetrieb der Seifenfabrik von besonderer Bedeutung wären. — Auf Anregung des Bürgermeisters beruft daher der Beauftragte A zum Gemeinderat. — In einem solchen Falle wird die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme zulassen, da dies im allgemeinen Interesse liegt.

[87] Anweisung Nr. 3, Ziffer 5.
Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 205.
Surén-Loschelder, a. a. O., S. 197.
Vergl. hierzu auch den Aufsatz von Herrfahrdt in „Braune Wirtschaftspost“ vom 27. III. 1937.

[88] Amtl. Begründung zum § 51 DGO., Ziffer 2, Absatz 1.

[89] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 198.

[90] Köttgen, Deutsche Verwaltung, a. a. O., S. 114.
Preußisches OVG.: 78/251.

germeister, bezw. seinem Stellvertreter von dieser Tatsache Kenntnis zu geben. Die Gemeinde leitet dann weitere Schritte ein. Sie prüft zunächst, ob nach § 23 DGO. ein sog. „wichtiger Grund“ vorliegt. Wird diese Tatsache verneint, so kann sie die im § 23 II DGO. angedrohten Zwangsmittel zur Anwendung bringen. Danach kann sie eine Buße in der Höhe von einer bis zu tausend Reichsmark festsetzen, bezw. das Bürgerrecht bis auf die Dauer von sechs Jahren aberkennen.

Der Beauftragte hat also selbst keinerlei Dienststrafbefugnisse gegenüber den Gemeinderäten, wie auch nicht gegen sonstige Gemeindebeamte. Nur durch die Erhebung der formlosen Dienstaufsichtsbeschwerde vermag er seiner Ansicht mittelbar Geltung zu verschaffen, soweit er diese gegen Gemeinderäte durchsetzen will [91]. — Soweit allerdings die Gemeinderäte Angehörige der NSDAP. sind, muß dem Beauftragten als Hoheitsträger der Partei eine gewisse innerdienstliche Einflußnahme zugestanden werden. Aber auch hier ist der § 48 DGO. zu beachten, denn in jedem Falle muß die „eigenverantwortliche Beratung“ gesichert bleiben. Die natürliche Autorität des Beauftragten wird sich daher mehr in erzieherischer Weise auf die Gemeinderäte geltend zu machen haben [92].

Die Form der Berufung ist gesetzlich nicht geregelt. Jedenfalls erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem zu Berufenden [93]. Diese Erklärung erfolgt allgemein in der Form einer Urkunde mit besonderem Vordruck.

Für den Gau Süd-Hannover-Braunschweig hat eine derartige Berufungsurkunde folgendes Aussehen:

Nat. Deutsche Arbeiterpartei.

Gauleitung Süd-Hannover-Braunschweig.

Berufung.

Auf Grund der Paragraphen 51 und 52 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935
berufe ich den

Parteigenossen — Volksgenossen

zum Gemeinderat

auf die Dauer von 6 Jahren. Die zur Begründung des Beamtenverhältnisses erforderliche Anstellungsurkunde wird von dem Bürgermeister ausgehändigt.

, den 19

Heil Hitler!

Der Beauftragte der NSDAP.

Unterschrift.

---

[91] Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 16.

[92] Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 16/17.

[93] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 198.

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 enthält in den §§ 149/150 Sonderbestimmungen für Ehrenbeamte und in den §§ 151 bis 155 solche für mittelbare Reichsbeamte [94]. — Hier sei bemerkt, daß sich die Tätigkeit im unmittelbaren Dienst einer Gemeinde zugleich als ein mittelbares Dienstverhältnis zum Reich darstellt. —

Die oben angeführten Bestimmungen regeln also in Verbindung mit den Sonderbestimmungen der DGO. die Rechtsbeziehungen für alle deutschen Gemeindebeamten einheitlich [95].

Nach § 149 I DGO. hat die Ernennungsurkunde eines Ehrenbeamten die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter" zu enthalten. Nur der Inhaber eines „Ehrenamtes", der eine im obigen Sinne abgefaßte Urkunde erhalten hat, übt seine Tätigkeit innerhalb eines Beamtenverhältnisses aus, d. h. nur er ist wirklich Beamter [96].

Sind sämtliche Voraussetzungen für eine Ernennung zum Gemeinderat im Rahmen verantwortungsbewußter Ermessensfreiheit vom Beauftragten geprüft, so ist das Berufungsverfahren damit für ihn abgeschlossen. Er übersendet nunmehr die Namen samt den erforderlichen Unterlagen der Gemeinde. Diese ist im Rahmen des § 37 DGO. verpflichtet, die Ernennung zu vollziehen [97].

In das Berufungsverfahren der Gemeinderäte nach der Deutschen Gemeindeordnung ist die Aufsichtsbehörde nicht eingeschaltet. Darin liegt eine Abkehr von der Regelung des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes. § 41 II dieses Gesetzes sah vor, daß die Gemeinderäte von der Aufsichtsbehörde zu ernennen seien. Das Vorschlagsrecht in diesem Verfahren war dem Gauleiter eingeräumt.

Der Unterschied zwischen den Befugnissen des Parteibeauftragten und denen der Gemeinderäte in der Gemeindeverwaltung zeigt sich folgendermaßen:

Das zwar umfangreiche Recht auf Mitwirkung, wie es der Gesetzgeber den Gemeinderäten zuerkannt hat, ermöglicht keinen direkten Eingriff in die laufende Verwaltung. Ein derartiges Recht der „sachlichen" Einflußnahme ist nur dem Beauftragten im § 33 DGO. eingeräumt.

Dafür ist das Mitwirkungsrecht der Gemeinderäte umfangreicher als die genau abgegrenzten Befugnisse des Beauftragten. Denn das

---

[94] vergl. Wittland, a. a. O., S. 346.

[95] Eine Ausnahme gilt nur für die Beamten Berlins, da hier die beamtenrechtlichen Besonderheiten des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 1. Dezember 1936 RGBl. I/957 hinzutreten.

[96] Wittland, a. a. O., S. 351.

[97] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 170.

Mitwirkungsrecht der Gemeinderäte erstreckt sich auf alle bedeutenden Gemeindeangelegenheiten.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle noch die Erweiterung ihres Rechts auf eigenverantwortliche Beratung durch die im § 57 DGO. festgelegte Möglichkeit der schriftlichen Meinungsäußerung. Weiterhin ist hier die spezielle Regelung der schriftlichen Meinungsäußerung nach den Vorschriften der §§ 96 I und 99 I DGO. in Bezug auf die Gemeinderechnung anzuführen.

Gemeinderäte, bei denen die Voraussetzungen des § 51 DGO. nicht mehr vorliegen, scheiden nach den Vorschriften des § 54 DGO. aus ihrem Amte.

Um aber die praktische Wirksamkeit der Tätigkeit der Gemeinderäte durch leichtfertige Abberufung nicht illusorisch werden zu lassen, wurde in das Entlassungsverfahren des § 54 DGO. die Aufsichtsbehörde eingeschaltet. Diese gesetzliche Regelung ist somit ein Beweis für die tatsächliche Unabhängigkeit der Gemeinderäte vom Parteibeauftragten und Bürgermeister hinsichtlich ihrer freien Meinungsäußerung [98].

Die Aufsichtsbehörde kann ihre Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Beauftragten treffen. Wie im Fall des § 45 DGO. ist auch hier der Begriff „Einvernehmen“ mit „Zustimmung“ gleichzusetzen. Wird zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Parteibeauftragten keine Einigung erzielt, so entscheidet der Reichsstatthalter.

Das im § 54 DGO. geregelte Entlassungsverfahren ermöglicht somit, über das Dienststrafrecht für Gemeindebeamte hinaus, die sofortige Abberufung eines Gemeinderates.

Es wird betont, daß bei der großen Zahl von Gemeinderäten der Verwaltungskörper viel zu sehr belastet worden wäre durch die ausschließliche Beschränkung auf ein Dienststrafverfahren [99]. Da zudem nach geltender allgemeiner Anschauung besonders hohe moralische Anforderungen an einen Beamten gestellt werden müssen, so kann sich eine Entlassung als notwendig erweisen, wenn auch der Tatbestand so gelagert ist, daß er zur Entlassung im Wege des Dienststrafverfahrens nicht ausreichen mag [100].

---

[98] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 209.

[99] Amtl. Begründung zum § 51 DGO., unter der Ziffer 1.

[100] Beispiel: Gemeinderat G ist wegen seines unfreundlichen Wesens allgemein unbeliebt. Obwohl die Beurteilung dieser Charaktereigenschaft stets relativ sein wird, kann der Beauftragte damit die Entlassung begründen. Und zwar dann, wenn er nach pflichtmäßigem Ermessen zu dem Ergebnis gelangt, daß ihm der G durch den geschilderten Charakterzug als moralisch minderwertiger Mensch erscheint. — Die Aufsichtsbehörde kann zu Recht dem Entlassungsantrag des Beauftragten zustimmen, weil G nicht mehr dessen Vertrauen besitzt.

Die Anwendung des § 54 DGO. kann auch in einem anderen Falle begründet sein. — Wurde ein Gemeinderat berufen, dessen Wirkungskreis der Gemeinde den Stempel besonderer Eigenart aufdrückte, so kann diese Tatsache als maßgebend bei der Berufung nach § 51 DGO. angesehen worden sein. Scheidet ein solcher Gemeinderat später aus diesem Wirkungskreise aus, so entfällt damit eine wichtige Voraussetzung seiner Berufung.

Die Anregung, die Entlassung eines Gemeinderates nach § 54 DGO. vorzunehmen, kann vom Beauftragten, dem Bürgermeister oder der Aufsichtsbehörde ausgehen. „Ergreift diese nicht selbst die Initiative, so sind entsprechende Anträge an die Aufsichtsbehörde zu richten, die in den Fällen des § 54 DGO. die „Federführung" hat" [101]. Ob die Aufsichtsbehörde einer solchen Anregung stattgeben will, ist ihrer pflichtgemäßen Entscheidung überlassen.

Die Entlassung selbst wird, wie im Falle des § 45 DGO., so auch im Falle des § 54 DGO. von der Gemeinde nach § 37 I, Satz 2 DGO. vorgenommen. Weigert sich diese Stelle, so greifen die Vorschriften der §§ 110/111 DGO. Platz. Die Aufsichtsbehörde kann dann also nach § 110 DGO. eine Frist zur Durchführung setzen, bezw. nach § 111 DGO. an Stelle und auf Kosten der Gemeinde die Anordnung selbst durchführen oder einem Dritten zur Durchführung übertragen.

Um einer kleinlichen — weil verständnislosen Kritik — hinsichtlich der Bedeutung der Gemeinderäte entgegenzutreten, sei an dieser Stelle die Feststellung getroffen, daß in der Verwaltung die Beratung durch die Gemeinderäte durchaus berücksichtigt wird. — Um das Fachwissen der Gemeinderäte zu vervollkommnen, erhalten sie kostenfrei eine Fachzeitschrift geliefert, wie sie auch verpflichtet sind, sich nach dem Amtsantritt ein Exemplar der Deutschen Gemeindeordnung zu beschaffen. Daß die ganze Einrichtung gesund ist und sich bewährt, zeigt das große Interesse der Gemeinderäte selbst an ihren Obliegenheiten und das sichere Bewußtsein ihrer Rechte. So wird beispielsweise in der Praxis von dem Recht, die geäußerte Ansicht schriftlich niederlegen zu lassen, ein weitgehender Gebrauch gemacht. Ein erfreulicher Beweis dafür, daß die Führerstellung des Bürgermeisters das genossenschaftliche Element der Selbstverwaltung nicht ausgeschaltet hat, sondern glücklich ergänzt.

II.4. Das Recht zur Teilnahme an Beratungen nach § 50 DGO.

Der Parteibeauftragte muß die Möglichkeit haben, sich über die Angelegenheiten seines Aufgabenkreises ein unmittelbares Urteil bilden zu können [102]. Dies umsomehr, als er selbst nach § 50 DGO. nicht

[101] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 201.
[102] Amtl. Begründung zum § 50 DGO.

Gemeinderat sein kann, weil er in diesem Falle sich selber berufen müßte[103], und zudem seine funktionelle Stellung im Aufbau der Gemeindeverfassung mit einer derartigen Bestimmung unvereinbar wäre.

Nach § 50 DGO. kann der Beauftragte an den Beratungen des Bürgermeisters mit den Gemeinderäten nur insofern teilnehmen, als ihm dieses Mitwirkungsrecht gesetzlich eingeräumt ist. Dieses Recht zur Teilnahme an Beratungen hat der Beauftragte in Bezug auf die im § 33 I DGO. geregelten Verhältnisse. Dieses Recht deckt sich also mit dem in den §§ 3, 21, 28, 41, 45, 51, 54 DGO. geregelten Mitwirkungsrecht als Ausfluß der Vorschriften des § 33 I DGO. — An Beratungen über solche Angelegenheiten, die nicht unter das in den oben genannten Vorschriften geregelte Mitwirkungsrecht fallen, kann der Beauftragte nicht teilnehmen.

Die Art der Sitzung, an der der Beauftragte teilnimmt, ist gleich, mag sie öffentlich oder nichtöffentlich sein.

Allgemein erstreckt sich zwar das Mitwirkungsrecht des Beauftragten auf öffentliche Beratungen. Er kann dagegen auch an nichtöffentlichen Beratungen teilnehmen, soweit solche Beratungen im Rahmen der, dem Parteibeauftragten im § 33 I DGO. eingeräumten Funktionen vorgenommen sind.

Die Form der Beteiligung steht dem Beauftragten offen. Er kann also nur passiv — als Zuhörer — zugegen sein, hingegen sich auch aktiv beteiligen durch das „Vortragen seiner Ansichten“[104]. Auch wird er seine Auffassung zur Niederschrift geben können.

Der Bürgermeister hat den Beauftragten zu diesen Beratungen zu laden. Hierbei ist die Form anzuwenden, die nach § 56 I DGO. für die Ladung der Gemeinderäte vorgeschrieben ist. Sonst bleibt die Form der Ladung dem Ortsgebrauch überlassen[105]. Mit der Ladung ist der Beratungsgegenstand mitzuteilen[106]. Handelt es sich um besonders wichtige Angelegenheiten, so ist auch das Material, welches zur Information nützlich sein kann, dem Beauftragten zuzuleiten[107]. Unterbleibt die Ladung, so wird damit zwar nicht die Beratung hinfällig, es kann jedoch eine disziplinäre Verantwortung des Bürgermeisters durch diese Unterlassung entstehen[108].

---

[103] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 194.
[104] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 194.
vergl. Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 204.
[105] Amtl. Begründung zum § 56 DGO., Ziffer 1.
[106] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 204.
[107] Amtl. Begründung zum § 56 DGO. unter Ziffer 1.
Surén-Loschelder, a. a. O., S. 84.
[108] Helmreich-Rock, a. a. O., S. 59.

Nach § 47 II, Satz 1 DGO. hat der Bürgermeister bei den Beratungen mit den Gemeinderäten die Ordnungsgewalt. Nimmt der Beauftragte an einer Beratung teil, so unterliegt er dieser Ordnungsgewalt des Bürgermeisters nach den Vorschriften des § 57 I und II DGO.[109], da der Bürgermeister gesetzlich der Leiter der Versammlung ist. Es wäre abwegig, wollte man in dieser Tatsache für den Beauftragten ein degradierendes Moment gegenüber dem Bürgermeister sehen.

Die Stellung des Parteibeauftragten bei derartigen Beratungen hebt sich in zweifacher Hinsicht von der Stellung der Gemeinderäte ab:

I. Entsprechend seiner Stellung unterliegt der Beauftragte nicht der Äußerungspflicht wie die Gemeinderäte, nach Maßgabe des § 57 II, Satz 2 und 3 DGO.

II. Gedenkt der Parteibeauftragte der Ladung des Bürgermeisters nicht Folge zu leisten, so braucht er sich nicht nach den Vorschriften des § 56 IV DGO. beurlauben zu lassen, wie die Gemeinderäte. — Diese Unterscheidung findet ihre Begründung in der Tatsache, daß seine Teilnahme nicht aus einer zwingenden Vorschrift abzuleiten ist[110].

Aus dem Ergebnis der positiv-rechtlichen Untersuchung der Stellung des Beauftragten der NSDAP. nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung ist in Verbindung mit den Erkenntnissen aus der Fragestellung nach dem Verhältnis von Partei und Staat der Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung gegeben. — In diesem Zusammenhange erhebt sich die Frage, ob der Beauftragte der NSDAP. ausschließlich ein Organ der Partei ist, bezw. ob er auch als Staatsorgan angesehen werden kann und es demzufolge möglich ist, ihm eine beamtenrechtliche Stellung nachzuweisen.

---

[109] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 194.
A. A.: Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 204.

[110] Surén-Loschelder, a. a. O., S. 94.

III. Kapitel: Der Beauftragte der NSDAP. als Partei- und als Staatsorgan.

1. Der Beauftragte der NSDAP. als Organ der Partei.

Die rechtswissenschaftliche Terminologie bezeichnet diejenigen Rechtssubjekte, die keine Menschen sind, als juristische Personen, um ihnen die Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen. Da aber eine juristische Person an sich nicht am Rechtsverkehr teilnehmen kann, weil sie keine Willenserklärungen abzugeben vermag, bedarf es der Einschaltung physischer Personen, die in ihren Handlungen die Tätigkeit der von ihnen vertretenen juristischen Person verkörpern[1]. Durch eine derartige Tätigkeit, zu der die betreffenden Personen durch Vertrag, Gesetz oder Satzung bestimmt sein müssen, werden sie zu Organen der betreffenden Gesamtperson.

Um den Parteibeauftragten als Organ der NSDAP. zu erkennen, werden daher diejenigen besonderen Merkmale seiner Stellung hervorzuheben sein, die sein Handeln als eine Tätigkeit im Dienste der Partei erkennen lassen.

Die Anweisung Nr. 1 bestimmt unter der Ziffer 1, daß der Parteibeauftragte kein Gemeinde- oder Staatsorgan ist. — Aber auch allgemein gesehen kann festgestellt werden, daß nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung und den zu ihr ergangenen Erlassen der Beauftragte den unmittelbaren Einfluß der Partei auf die Gemeindeverwaltung repräsentieren soll. Diese Feststellung wird bewiesen durch eine Reihe besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

Der Beauftragte untersteht nur der Partei nach § 3 der Verordnung vom 26. III. 1935 RGBl. I/470. Hier wird bestimmt, daß der Beauftragte nur Anweisungen des Gauleiters zu befolgen habe[2]. Er empfängt sein Amt aus den Händen der Partei, die auch die etwaigen Kosten für das Amt trägt. In Zweifelsfällen hat der Parteibeauf-

---

[1] Huber, a. a. O.: Die Reichsminister, S. 13.
[2] Anweisung Nr. 1, Ziffer 5.

tragte nur Parteidienststellen um Auskunft zu ersuchen[3]. Seine Rechte sind keiner erweiternden Auslegung fähig[4]. Dieser Grundsatz ist nicht nur im § 33 DGO. verankert, ergänzend kann auf die Bestimmungen über die Rechnungslegung des Bürgermeisters gegenüber der Aufsichtsbehörde verwiesen werden. Diese erteilt nach § 99 DGO. auch die Entlastung. Hierbei ist bemerkenswert, daß die Rechnung vorher nicht dem Beauftragten zur Beratung vorgelegt wird. Es sei noch darauf verwiesen, daß der Beauftragte kein Kontrollrecht gegenüber der Gemeinde hat, wie es sich aus § 106 DGO. ergibt. Letztlich ist in diesem Zusammenhange zu beachten, daß nach § 50 DGO. der Beauftragte kein Gemeinderat ist und nur im Rahmen der Bestimmungen des § 33 I DGO. an Beratungen teilnehmen darf.

Somit ist der Beauftragte der NSDAP. als ein Organ der Partei und — in Verbindung mit der Definition des Begriffes „Amtsträger" als ein Amtsträger der NSDAP. anzusehen. — Der Begriff des Amtsträgers umfaßt alle Personen, die zu obrigkeitlichen Verrichtungen berufen sind, „ohne daß die Form der Berufung maßgebend ist"[5]. — Aus dieser Definition ergibt sich, daß auch der Beamte im weiteren Sinne als Amtsträger anzusehen ist, denn die berufliche Tätigkeit eines Beamten stellt sich stets als die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen dar. Wie aber notwendigerweise jeder Beamte als Amtsträger zu gelten hat, so ist umgekehrt nicht jeder Amtsträger ein Beamter im Sinne des Staatsbeamten, denn die als einseitiger staatlicher Hoheitsakt auf der Ämterhoheit des Reiches beruhende Begründung des Beamtenverhältnisses setzt besondere Merkmale voraus[6].

III.2. Die beamtenrechtliche Stellung des Beauftragten der NSDAP.

a) Im Sinne des öffentlich-rechtlichen Beamtenbegriffes.

Die Beamteneigenschaft wird nach § 3, 6, Kapitel II des sog. „Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. VI. 1933 RGBl. I/434 wie nach § 27 I des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 RGBl. I/39 durch die Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit den

[3] Anweisung Nr. 1, Ziffer 6.
§ 118 DGO.
Anweisung Nr. 1, Ziffer 11.
[4] Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 16.
[5] Wittland, a. a. O., S. 348.
vergl. Höhndorf, ZfgSt. 97/I, S. 178.
[6] Wittland, a. a. O., S. 351.
vergl. Köttgen, Deutsche Verwaltung, a. a. O., S. 117.

Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ erworben [7]. — Eine derartige Ernennungsurkunde erhält der Beauftragte der NSDAP. nicht. Die Amtsübertragung an ihn vollzieht sich vielmehr in der Form, daß der Gauleiter, bezw. bei der Delegation der Berufungsbefugnis an den Gauleiterstellvertreter, der letztgenannte Hoheitsträger dem in Aussicht genommenen Kreisleiter oder Gauinspekteur durch einfaches Behändigungsschreiben die Berufung mitteilt. —

Somit sind in der Form der Berufung des Parteibeauftragten die zur Begründung eines Beamtenverhältnisses erforderlichen Voraussetzungen nicht nachzuweisen. Es bleibt aber zu prüfen, inwieweit die Stellung des Parteibeauftragten als „beamtenähnlich“ angesprochen werden kann.

Diese Fragestellung wäre überflüssig, wollte man unter dem Staat lediglich das staatliche Behörden- und Ämterwesen verstehen. In diesem Falle wären die Organisationsformen Partei und Staat zwei völlig isolierte Einrichtungen und eine Übertragung von kennzeichnenden Begriffen des einen Teiles auf den anderen müßte als unmöglich erscheinen.

Aus den, in den einleitenden Bemerkungen der vorliegenden Abhandlung mitgeteilten Gründen ist aber die Form, in der sich das Volk seine Organisation schafft, einheitlich. Der Staat ist als Organisationsform des Volkes nur denkbar nach seiner Anerkennung durch die staattragende nationalsozialistische Idee. Aus dieser Denkweise ergibt sich die Tätigkeit von Parteiorganen auch als die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Funktionen [8], weil der Partei nach der Erhebung der nationalsozialistischen Weltanschauung zum allseits verbindlichen Wert [9] eine umfassende öffentliche Betätigung zugestanden werden muß.

Eine Tätigkeit im Dienste der Partei stellt sich daher als die Wahrnehmung eines Amtes dar, denn unter einem solchen versteht man einen rechtlich begrenzten Kreis öffentlicher Geschäfte [10]. Das „Amt“ gilt im Rahmen der sog. wesentlichen und unwesentlichen

[7] Wittland, a. a. O., S. 351.
Köttgen, Deutsche Verwaltung, S.1.
Höhndorf, ZfgSt., 97/I, a. a. O., S. 154.

[8] Reuß, Partei u. Öff. Verw., S. 15.
Reuß, JW. 1935, S. 2317.
Huber, Deutsch. Jur. Zeitg. 1935, 1023.
Koellreutter, RVerw. Bl., S. 786, a. a. O.
Poetsch-Heffter, Jahrbuch des öff. Rechts, 1935, S. 100.
Entsch. des V.A. Schwerin vom 25. IV. 36, (12B10/36/7).

[9] Reuß, Part. u. Öff. Verw., a. a. O., S. 14.

[10] Merkl, allg. Verw.-recht, a. a. O., S. 290 ff.
Kühnert, a. a. O., S. 466.
Köttgen, Beamtenrecht, a. a. O., S. 30 ff.

Merkmale, die für den Begriff des Beamten bestimmend sind, als das wichtigste der „unwesentlichen" Merkmale[11]. — Aus diesem Grunde erscheint die Annahme einer beamtenähnlichen Stellung bei einem Amtsträger der Partei — wie dem Parteibeauftragten — gerechtfertigt.

Daher erscheint auch die Übertragung der „im bisherigen Beamtenrecht entwickelten Rechtsgrundsätze, soweit sich ihr Inhalt mit dem nationalsozialistischen Gedankengut deckt, auf alle Amtsträger im Staate"[12] gerechtfertigt. — Der hier aufgestellte Grundsatz bedeutet — angewandt auf das Staatshaftungsrecht — daß auf diesem Gebiet nur noch der umfassende Begriff des Amtsträgers zur Anwendung gelangen kann[13]. — Da der Dienstherr des Parteibeauftragten die NSDAP. ist, so hat mithin bei schuldhafter Amtspflichtverletzung des Beauftragten die Partei dem geschädigten Dritten unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 839 BGB. in Verbindung mit Artikel 131 der Weimarer Reichsverfassung Ersatz zu leisten.

III.2.b. Im Sinne des strafrechtlichen Beamtenbegriffes.

Ein Beamter als Funktionsträger in einer Ordnungserscheinung des Volkes muß der Öffentlichkeit gegenüber kritiklos dastehen, zumal, da das Wesen des Beamtenverhältnisses sich nach § 1 I DBG. als ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zu Führer und Reich darstellt[14]. Der Beamte repräsentiert den Staat, dem er dient, nicht nur in seinen zuständigkeitsmäßigen dienstlichen Obliegenheiten. Darum hat seine persönliche Haltung einwandfrei zu sein, umsomehr, als sein in- und außerdienstliches Verhalten durch den einzelnen Volksgenossen eine größere Beachtung finden wird, als dies bei einem anderen Gliede der Volksgemeinschaft möglich wäre[15]. Vergißt ein derartiger Funktionsträger seine Pflicht dem Volke gegenüber, so muß das Gesetz diesen Rechtsbrecher in verschärfter Form treffen.

Diesem Umstand hat das Strafgesetzbuch besonders Rechnung getragen in den Vorschriften der §§ 331 ff. StGB. hinsichtlich der verschärften Beamtenhaftung. Damit ist für den Staat eine Sicherung gegen die Auswirkungen eines etwaigen deliktischen Verhaltens seiner Beamten geschaffen. Dieselbe Tendenz liegt der Einführung der Parteigerichtsbarkeit in Bezug auf die Mitglieder der NSDAP. zugrunde, wie auch der Beibehaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Vorschriften der §§ 29/30 DGO.

---

[11] Huber, Reichsminister, a. a. O., S.17.
[12] Koellreutter, R.Verw.Bl. 1935, S. 787.
[13] Wittland, a. a. O., S. 348 und 351.
[14] vergl. § 3 III DGO.
[15] vergl. Höhndorf, ZfgSt. 97/I, S. 147 a. a. O.

Die Beamteneigenschaft, die den strafrechtlichen Sondertatbestand des Beamtendelikts voraussetzt, ist im § 359 StGB. festgelegt. Danach muß der Betreffende aus der Staatsgewalt abgeleitete Dienstverrichtungen zu staatlichen Zwecken erfüllt haben, zu deren Bestellung er durch einen öffentlich-rechtlichen Akt bestimmt war[16].

Entsprechend der Ansicht, daß die Verschiedenheit der Aufgabenkreise die Überschneidung der Bezirke ausschließt, soll dieser Tatbestand des § 359 StGB. auf Amtsträger der Partei keine Anwendung finden[17]. Gegen diese vom Reichsgericht vertretene Ansicht erhebt Reuß in seinem Aufsatz „Partei und Staat" Bedenken[18]. Er geht davon aus, daß in einem Staatswesen als einem zusammenhängenden Ganzen völlig getrennte Einrichtungen keine Existenzberechtigung haben. Weiterhin wird von ihm nachgewiesen, daß die Reinheit des Ämterwesens nicht an sich, sondern wegen der bedeutsamen öffentlichen Funktionen geschützt werden soll. Aus diesem Grunde bejaht Reuß zutreffenderweise die Anwendung des § 359 StGB. auf die Amtsträger der Partei. —

Abgesehen von dieser wissenschaftlichen Streitfrage bietet das Gesetz selbst die Möglichkeit, den § 359 StGB. auf einen Amtsträger der Partei bei Straffälligkeit zur Anwendung zu bringen durch die Neufassung des § 2 StGB.[19]. — Die Aufstellung dieser Norm sollte zwar zunächst solche Delikte erfassen, die nach dem bis dahin geltenden Rechtszustande strafrechtlich noch nicht festgelegt waren. Wie aber Reuß zutreffend bemerkt[20], wird der Gedanke der Neufassung des § 2 StGB. dahin führen müssen, vom Strafgesetzbuch ohnedies bedrohte Handlungen durch Analogie einem strafrechtlich qualifizierten Sondertatbestand zu subsumieren, wenn „die qualifizierenden Tatbestandsmerkmale, — etwa die Beamteneigenschaft — ihrem Grundgedanken nach in der Person des Täters erfüllt sind"[21].

Die nationalsozialistische Gesetzgebung wird auch in diesen Fragen in absehbarer Zeit Klarheit verschaffen, denn der Begriff des Beamten soll im neuen Deutschen Strafgesetzbuch durch den des Amtsträgers ersetzt werden[22]. De lege ferenda hat sich daher die Rechtsprechung der oben dargelegten, von Reuß vertretenen Ansicht, bereits heute anzuschließen.

---

[16] Neesse, Partei u. Staat, a. a. O., S. 54.
vergl. Höhndorf, ZfgSt., 97/I, S. 178.

[17] Urteil des RG. vom 17. VI. 1935, (2D1486/34).

[18] Reuß, JW. 1935, S. 2317 ff.
A. A.: Höhndorf, ZfgSt. 97/I, S. 160.

[19] Aufgenommen durch Gesetz vom 28. VI. 1934, RGBl. I/839.

[20] Reuß, JW. 1935, S. 2318.

[21] Reuß, JW. 1935, S. 2318.

[22] vergl. Wittland, a. a. O., S. 348.

IV. Kapitel: Die Rechtseinrichtung des Beauftragten der NSDAP. in ihrem Verhältnis zu den Grundgedanken der nationalsozialistischen Gemeindeverfassung.

1. Das Verhältnis des Beauftragten der NSDAP. zum Bürgermeister als dem Leiter der Gemeinde.

Die bisherigen Ausführungen über die Stellung des Beauftragten der NSDAP. werden durch den Hinweis auf die Regelung grundlegender Prinzipien im Gemeinderecht zu ergänzen sein. — Führerprinzip und Selbstverwaltung — nach oberflächlicher Ansicht sich gegenseitig ausschließende Begriffe wurden in der Deutschen Gemeindeordnung in einer Form abgegrenzt, daß beide zur vollen Auswirkung gelangen können und die „Stetigkeit" in der Gemeindeverwaltung gewährleisten[1].

Träger des Führerprinzips in der Gemeinde ist der Bürgermeister — Trägerin der Selbstverwaltung die Gemeinde. In den Bereich der Kompetenzen dieser beiden Faktoren fällt auch die Tätigkeit des Parteibeauftragten. Um keine Reibungsflächen zwischen diesen drei Instanzen zur Entscheidung gelangen zu lassen, wurden ihre Zuständigkeiten gesetzlich festgelegt.

Im Rahmen dieser Regelung soll zunächst das Verhältnis des Beauftragten der NSDAP. zum Bürgermeister als dem Leiter der Gemeinde, d. h. als dem Träger des Führerprinzips geprüft werden.

Führerprinzip im nationalsozialistischen Sinne ist der Oberbegriff für Führerwesen und Führergrundsatz[2]. Die Auslegung lediglich des letzteren Begriffes bedeutet, daß an die Stelle der Entscheidung durch ein Gremium eine solche durch eine Einzelperson tritt.

---

[1] Weidemann, Selbstverw. i. NS.-Führerstaat, a. a. O., S. 253.

[2] Neesse, Partei u. Staat, a. a. O., S. 57.

Daraus ist als Folgerung die Verlagerung der Verantwortung zu ziehen. Diese fällt nunmehr nicht einer anonymen Körperschaft zu, womit sie praktisch gegenstandslos ist, sondern der Führer trägt für seine Entscheidung allein die Verantwortung. Entsprechend dieser uneingeschränkten Verantwortung nach oben hat er jedoch zum Durchsetzen seines Willens volle Autorität nach unten[3]. — Undenkbar ist der Träger des Führerprinzips ohne die artgleiche Gefolgschaft, gebunden an die gleiche Idee[3]. Der Führer bildet also die Selbstergänzung der an sich zunächst unvollständig ausgebildeten Gemeinschaft[4]. —

Führertum bedeutet daher mehr, als zufällig im konkreten Falle Träger von Führerfunktionen zu sein — es erschöpft sich nicht in der gewissenhaften Wahrnehmung eines Amtes. Wahres Führertum verkörpert nur derjenige, der selbstlos und vorbildlich als Persönlichkeit, die aus der Gemeinschaft herauswachsen muß, vorzuleben vermag[5].

Diese Erkenntnisse, die im Gemeinschaftsstaate zur Anwendung gelangten, mußten auch in der Gemeinschaftskörperschaft[6], wie die Gemeinde sie darstellt, durchgeführt werden[7].

Vor dem Erlaß des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. XII. 1933 war die Entscheidung über Gemeindeangelegenheiten gewählten Selbstvertretungskörperschaften vorbehalten. Diese Regelung und die damit verbundenen Formen der Gemeindeverwaltung wie Einkammersystem, Zweikammersystem, Bürgermeistereiverfassung usw.[8] konnten vom geltenden Recht nicht übernommen werden. Immerhin wurden gewisse bewährte Einrichtungen des früheren Rechtszustandes, wenn auch in mehr oder weniger starker Abwandlung in das geltende Recht übernommen. So die ehrenamtliche Verwaltung der meisten Angelegenheiten der Gemeinde und das genossenschaftliche Element, wie es sich in der Mitwirkung der Bürgerschaft verkörpert.

Träger des Führerprinzips in der Gemeinde ist, wie bereits dargelegt, der Bürgermeister. Er entscheidet letztlich über alle Angele-

---

[3] Reuß, Partei u. Öff. Verw., a. a. O., S. 5.
[4] Herbert Krüger, ZfgSt. 97/I, S. 116.
[5] Galéra, a. a. O., S. 13.
vergl. Neesse, Partei u. Staat, S. 57 ff.
Fiehler, Die nat.-soz. Gemeinde, 4/12, S. 36.
Höhn, Deutsches Recht 1935, S. 298.
Ziegler, a. a. O., S. 11/12.
Freisler, Deutsch. Justiz 1933, S. 526.
[6] Markull, Ko. a. a. O., S. 50.
[7] Markull, Ko. a. a. O., S. 92.
[8] Markull, Ko. a. a. O., S. 92.
vergl. Rieling, a. a. O., S. 910; JW. 1936.

genheiten der Gemeinde eigenverantwortlich[9]. Diese Eigenverantwortlichkeit ist absolut. Mithin kann sich der Bürgermeister auch nicht durch die Behauptung entlasten, er habe im betreffenden Falle nach einem besonderen Wunsche des Beauftragten der NSDAP. gehandelt. —

Es ist aber nicht der Sinn des Gesetzes, dem Bürgermeister die Stellung eines Diktators zu verleihen[10]. Der Gedanke des Führertums widerspricht einer derartigen Auffassung. Wie im Staate, so gilt auch in der Gemeinde der Grundsatz: Keine Führung ohne Gefolgschaft. So muß denn der Bürgermeister als Lebensführer vom Volke angesehen werden, nicht als bürokratischer Verwaltungsführer[11]. Daher wird er seiner Aufgabe nur gerecht, wenn er die — ihm in der Gemeinde anvertraute — Gefolgschaft einheitlich auszurichten vermag[12]. Mittel dazu sind die aktive Heranziehung der Gemeinderäte, die Verbindung mit der Presse, die eingehende Kenntnisnahme von Wünschen und Anregungen der Bevölkerung.

Die Durchführung des Führerprinzips in der Gemeindeverfassung kollidiert nicht mit der Möglichkeit der Einflußnahme der Partei auf das Gemeindeleben. Das beweist das Verhältnis zwischen dem Beauftragten der NSDAP. und dem Bürgermeister, wie es in der Deutschen Gemeindeordnung nach verschiedenen Erwägungen geregelt wurde:

Völlig frei ist der Parteibeauftragte nach den Vorschriften des § 51 DGO. hinsichtlich der Berufung der Gemeinderäte. Sein Recht ist in diesem Falle absolut. Der Beauftragte hat sich zwar mit dem Bürgermeister „ins Benehmen“ zu setzen, doch wird dadurch seine Entschließungsfreiheit nicht beeinträchtigt. Genau so ist es mit der „Stellungnahme“, zu der nach § 41 I DGO. der Beauftragte dem Bürgermeister bei der Besetzung der Stellen von Beigeordneten Gelegenheit geben muß. Markull sagt, daß der Beauftragte, wie im § 51 DGO., so auch im § 41 DGO. der „dominus negotii“ sei, weil er hinsichtlich der Vorschläge die Initiative zu ergreifen hat. Umgekehrt liegt der Fall im § 33 DGO.: „Der eigentliche dominus negotii aber ist der Bürgermeister als Leiter der Gemeinde, und der Beauftragte der NSDAP. ist ebenso auf bloße Mitwirkung beschränkt, wie die Aufsichtsbehörde“[13].

Zu den Verwaltungsakten, zu denen der Beauftragte seine Zustimmung zu geben hat, ohne die allerdings die betreffenden Verwal-

---

[9] Weidemann, nat.-soz Gemeinde, S. 370, a. a. O.
[10] Frick, Deut. V. Bl. 1935, S. 307.
[11] Frank, Deut. Verw., a. a. O., S. 201.
[12] Fiehler, nat.-soz. Gemeinde, S. 368, a. a. O.
Herbert Krüger, ZfgSt. 97/I, S. 118.
[13] Markull, Ko., a. a. O., S. 103.

tungsakte unwirksam sind, ergreift der Leiter der Gemeinde die Initiative [14].

Nach dieser gesetzlich gesicherten Regelung ist eine Ausartung der Gemeindeverwaltung in „obrigkeitliches Gebahren“ erheblich erschwert. Auf diese Weise ist nicht nur eine früher unbekannte Verstraffung der Gemeindearbeit eingetreten, „sondern auch eine unverkennbare Verstärkung der Schlagkraft bei Erhaltung völliger Volksverbundenheit“ [15].

IV.2. Das Verhältnis des Beauftragten der NSDAP. zur Gemeinde als der Trägerin der Selbstverwaltung.

Das frühere Gemeindeverfassungsrecht fußte im wesentlichen auf zwei Grundsätzen. Der erste betraf die Willensbildung innerhalb der örtlichen Gemeinschaft. Diese Frage ist heute gegenstandslos durch die Einführung des Führerprinzips. — Der zweite Grundsatz betraf das Verhältnis der Gemeinde zum Staat. Die Neuregelung dieses Verhältnisses bot gewisse Schwierigkeiten, weil das Prinzip der Selbstverwaltung erhalten bleiben sollte. — Würde das Verhältnis der Gemeinde zum Staat unter ausschließlicher Anwendung des Führerprinzips geregelt worden sein, dann wäre die Initiative für jedes Handeln auf einem Gebiete, das Gemeinde und Staat gleichermaßen berührte, auf den Staat übergegangen. Damit wäre auch diejenige staatliche Instanz mit der Verantwortung belastet, die die Anweisung zum jeweiligen Handeln erteilt hätte. — Der Gesetzgeber ging diesen Weg bewußt nicht, weil dadurch die Beibehaltung einer Selbstverwaltung auf kommunalem Gebiete ausgeschlossen worden wäre. Geschichtliche Erkenntnisse lehrten aber, daß das Verhältnis der Gemeinde zum Staat durch das Prinzip der Selbstverwaltung die, dem deutschen Volkscharakter am besten angepaßte, Lösung gefunden hatte. — So wurde die Selbstverwaltung vom geltenden Recht in der Form übernommen, daß sie aus liberalistischer Verzerrung gelöst — auf den alten Begriff Steinscher Prägung zurückgeführt wurde.

Der Begriff der Selbstverwaltung wird im geltenden Sprachgebrauch in dreifacher Beziehung angewandt und zwar als politische, juristische und Selbstverwaltung der organisierten Interessenverbände der Wirtschaft. Die vorliegende Abhandlung kann sich auf die beiden ersten Begriffe beschränken.

Der politische Begriff der Selbstverwaltung geht auf Gneist zurück, der ihn in Anlehnung an das englische „selfgovernment“ einführte [16].

---

[14] Markull, Ko., a. a. O., S. 103.
[15] Weidemann, Der Gemeindetag, 30. Jhg., Heft 11/12, S. 387.
[16] Steimle, a. a. O., S. 19.

Er verstand unter letzterem Begriff die ehrenamtliche Verwaltung von Kreisen und Gemeinden im Rahmen der Landesgesetze, nach steuerlichen Gesichtspunkten, und setzte ihn mit dem deutschen Begriff „Selbstverwaltung“ gleich.

Gneist's Standpunkt der Gleichsetzung der Begriffe „selfgovernment“ und politische Selbstverwaltung ist zu weitgehend. Selbstverwaltung im politischen Sinne bedeutet lediglich die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten durch unbesoldete Volksbeamte[17]. — Demgegenüber ist das wesentliche Kennzeichen der juristischen Selbstverwaltung „eine im Staate bestehende juristische Person des öffentlichen Rechts, der ein subjektives Recht auf die Ausübung von Verwaltungsfunktionen . . . zusteht“[18]. Die juristische Selbstverwaltung steht somit „als geschlossenes Rechtssystem“[19] innerhalb der Rechtsordnung.

Die unmittelbare Staatsverwaltung auf einem der Selbstverwaltung zugewiesenen Gebiet muß die letztere ausschließen, denn diese ist als Rechtsbegriff — nicht aber politisch — der unmittelbaren Staatsverwaltung gegenübergestellt[20]. Auch im heutigen Schrifttum wird diese Ansicht betont durch den Hinweis auf die Auswirkung der Selbstverwaltung als das Eigenleben einer dem Volkskörper organisch eingegliederten Zelle[21].

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß sowohl der politische wie auch der juristische Begriff der Selbstverwaltung zunächst als Grundlage eine Verwaltungstätigkeit auf einem der Staatsverwaltung nicht vorbehaltenen Gebiete darstellen. Als weiteres verbindendes Merkmal ist festzustellen, daß sich die juristische Selbstverwaltung in erster Linie aufbaut auf ihrer Rechtsbedeutung, da sie im deutschen Recht ein „geschlossenes Rechtssystem“ bildet[22]. Darüber hinaus hat sie aber auch eine politische Bedeutung[23], denn die deutsche Selbstverwaltung wurde stets getragen vom Glauben an die moralischen Kräfte des Volkes. — Andererseits liegt aber die Bedeutung der politischen Selbstverwaltung nicht ausschließlich in diesem Begriff beschränkt, sondern auch sie hat eine juristische Bedeutung, weil ihre Organe gesetzlich anerkannte Befugnisse ausüben.

---

[17] Elleringmann, a. a. O., S. 16.
Rieling, a. a. O., S. 12.

[18] Elleringmann, a. a. O., S. 19.
Weidemann, Selbstverw. i. nat.-soz. Führerstaat, a. a. O., S. 250.

[19] Elleringmann, a. a. O., S. 17.
Steimle, a. a. O., S. 21.

[20] Rieling, a. a. O., S. 912.
Elleringmann, a. a. O., S. 20.

[21] Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 12.

[22] Elleringmann, a. a. O., S. 2.

[23] Weidemann, Selbstverw. i. nat.-soz. Führerstaat, a. a. O., S. 250.

Somit erscheint nach dem geltenden Rechtszustande die Beibehaltung der begrifflichen Zweiteilung nicht mehr tragbar [24]. Es wird daher in den folgenden Ausführungen nur von „Selbstverwaltung" schlechthin gesprochen. Gemeint ist damit, entsprechend der Zielsetzung der Abhandlung, im wesentlichen der vom Schrifttum als „kommunale" Selbstverwaltung bezeichnete Begriff. — Es ist hier noch zu erwähnen, daß die Spezifizierungen des umfassenden generellen Begriffes „juristische Selbstverwaltung" als körperschaftliche, korporative oder kommunale Selbstverwaltung bezeichnet werden. Der letztere Begriff wird gemeinhin dann angewandt, wenn der Träger der Selbstverwaltung eine Gebietskörperschaft, wie die Gemeinde sie darstellt, ist [25].

In der Deutschen Gemeindeordnung wurde die Selbstverwaltung zum Staatsgrundgesetz erhoben [26], wobei der sachliche Inhalt den vom Freiherrn vom Stein aufgestellten Grundsätzen entspricht.

Freiher vom Stein hatte aus staatspolitischen Erwägungen [27] auf die Selbstverwaltung zurückgegriffen, um das Staatswesen auf die Selbständigkeit freier Bürger gründen zu können. Diese sollte dann zur Selbständigkeit führen. Der Liberalismus hatte es später erreicht, diese Gedanken in das Gegenteil zu verkehren, sodaß schließlich die Selbstverwaltung als politisches Prinzip gegen den Staat ausgespielt werden konnte [28]. Damit hatte der vom Liberalismus konstruierte Gegensatz zwischen Staat und Selbstverwaltung seinen stärksten Gegensatz erfahren. — Demgegenüber mußte nach nationalsozialistischer Auffassung durch die Zusammenfassung der in der Gemeinde wirkenden Kräfte die Tätigkeit der Gemeinde in die Willensrichtung des Staates gestellt werden [29]. Nur eine auf allen Gebieten einheitliche politische Richtung sichert die Reichseinheit. Eine dann zugebilligte Gemeindefreiheit widerstrebt aber nicht der Staatsautorität [30], denn die Gemeinde hat in derselben Weise öffentliche Aufgaben zu erfüllen wie der Staat. Um ein zügelloses Ausgleiten zu verhindern, findet die Gemeindefreiheit ihre Grenze an der Staatsaufsicht [31]. Diese übt der Reichsminister des Innern als oberste Aufsichtsbehörde mit den von ihm als obere Aufsichtsbehörden bestellten Behörden aus.

Wenn heute von Seiten des Auslandes von einer Vernichtung der Selbstverwaltung in Deutschland gesprochen wird, so entspringt diese Ansicht lediglich der Unkenntnis deutscher Verhältnisse.

---

[24] A. A. Elleringmann, a. a. O., S. 16/17.
[25] Bohley, a. a. O., S. 180.
[26] Goerdeler, a. a. O., S. 74.
[27] Weidemann, Selbstverw. i. nat.-soz. Führerstaat, a. a. O., S. 251.
[28] Fiehler, a. a. O., S. 307.
[29] Neesse, Partei u. Staat, S. 24, a. a. O.
[30] Hartmann, Deutsch. Recht 1935, S. 213.
[31] Weidemann, Selbstverw. i. nat.-soz. Führerstaat, a. a. O., S. 257.

Will man vom Standpunkt des Auslandes — wie auch dem des Inlandes — den geltenden deutschen Rechtszustand auf kommunalpolitischem Gebiete erfassen, so liegt der Ausgangspunkt in der Erkenntnis vom Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Revolution.

Diese erstreckte sich auf sämtliche Gebiete völkischen und somit auch staatlichen Lebens. Um also Teilgebiete des heutigen Rechtszustandes begrifflich zu erfassen, kann an die Lösung dieser Aufgabe nicht mit Begriffen einer überholten geistigen Denkrichtung herangegangen werden.

In diesem Sinne ist es abwegig, Wahlen oder anonyme Mehrheitsbeschlüsse als wesentliche Kennzeichen der Selbstverwaltung anzusehen [32], denn dem steht die Durchführung des Führerprinzips in der Gemeinde entgegen. — Aus der Durchführung dieses nationalsozialistischen Grundsatzes in der Gemeinde ergibt sich allerdings, daß der Begriff der Selbstverwaltung im Dritten Reich einen neuen Inhalt erhalten hat. Die Selbstverwaltung unterliegt heute stärkeren Bindungen als im überholten Rechtszustande. Dafür ist neben der zentralen Führung der Verwaltung bezeichnend die Neuregelung des Finanzausgleiches in der Gemeinde. Hierin ist eine durch gesetzlichen Vorbehalt gesicherte Milderung des Grundsatzes der Totalität, d. h. der universalistischen Handlungsweise der Gemeinde zu erblicken, als die Gemeinde aus den ihr überlassenen Mitteln nur den herausgewirtschafteten Überschuß ganz nach eigenem Gutdünken verwenden kann. Diese Regelung wurde im Interesse der Gemeinden selbst getroffen, um sie allmählich aus ihrer ungünstigen finanziellen Lage zu lösen. —

Eine derart vorgesehene Milderung des für die Selbstverwaltung kennzeichnenden Begriffes der Totalität bedeutet aber keine Durchbrechung des Prinzips an sich. Der Nachweis für diese Feststellung wird durch die Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung erbracht. Aus diesen lassen sich folgende Merkmale für eine Selbstverwaltung im geltenden Deutschen Kommunalrecht ableiten:

I. Die Gemeinde kann jede Aufgabe, die örtlich von Bedeutung ist, an sich ziehen [33]. Dazu gehören nicht nur die der engeren Heimat nach § 1 DGO., sondern nach dem oben Gesagten auch die staatlichen Aufgaben, die sie nach § 2 II DGO. in ihrem Gebiet zu erfüllen hat. Der Gesetzgeber hat sogar eine Vermutung ausgesprochen, daß im Zweifel alle örtlich zu verwaltenden Angelegenheiten unter die Zuständigkeit der Gemeinde fallen [34]. Das Gegenteil ist zwar nicht ausgeschlossen, soll aber die Ausnahme bilden [35].

---

[32] Frick, Deutsche Verw.-Blätter 1935, S. 307.
[33] Markull, Ko., a. a. O., S. 50.
[34] Weidemann, Selbstverw. i. nat.-soz. Führerstaat, a. a. O., S. 256.
[35] Goerdeler, a. a. O., S. 74.

II. Die Gemeinde erhält Aufgaben zugewiesen, die der Staat kraft Gesetzes als seine eigenen ansieht [36].

III. Die Gemeinde hat eine eigene Verwaltung. Ihre Organe können eigenverantwortliche Beschlüsse so fassen. Maßgebend ist der Bürgermeister als Träger des Führerprinzips. Grobe Verstöße werden straf- oder disziplinarrechtlich geahndet [37]. Auch bei einer fehlerhaften Anwendung des Ermessens haftet der Bürgermeister als Beamter [38]. Der Haftungsanspruch als solcher aber steht der Gemeinde zu, womit ein weiteres Kriterium der Selbstverwaltung herausgestellt ist [39].

IV. Das ehrenamtliche Element ist in der Deutschen Gemeindeordnung beibehalten. Jeder Gemeindebeamte, insbesondere die Gemeinderäte, versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. — Lediglich die hauptamtlich berufenen Gemeindebeamten erhalten eine Besoldung.

V. Zwischen Staat und Gemeinden besteht eine klare Abgrenzung. Eingriffe in die Selbstverwaltung können in Zukunft nur im Rahmen der Gesetze geschehen [40]. Etwaige Verordnungen dieser Art können nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen werden. Gegen Maßnahmen der Staatsaufsicht steht der Gemeinde das Beschwerderecht zu an die höhere Aufsichtsbehörde. Die Aufsicht selbst soll die Verantwortungsfreude nicht lähmen [41]. In der Form des Gesetzes liegt eine zwingende Anweisung an die Aufsichtsbehörde. Daneben gibt es noch besondere Aufsichtsrechte, die die Sondereinwirkung des Staates an einigen Stellen der gemeindlichen Tätigkeit sicherstellen sollen.

VI. Das wichtigste Kriterium der Selbstverwaltung liegt endlich in der Einschaltung des genossenschaftlichen Elements, verkörpert durch den Beauftragten der NSDAP. und die durch ihn berufenen Organe [42]. — Die Partei repräsentiert den Willen des Volkes. Sie mußte also in die Gemeindeverwaltung eingebaut werden. Das ist geschehen durch die Regelung des Verhältnisses der Partei zur Gemeinde, wobei die erstere den maßgebenden Einfluß auf die Entstehung der in der Gemeinde wirksam werdenden Kräfte hat. Diese Lösung ist zweifach zu unterteilen. Einmal wirkt der Beauftragte bei der Berufung und Abberufung der Gemeindeorgane und weiterhin

---

[36] Weidemann, wie unter Anmerkung 34.
[37] Weidemann, Selbstverw. i. nat.-soz. Führerstaat, a. a. O., S. 256.
[38] Markull, Ko., a. a. O., S. 50.
[39] Weidemann, Selbstverw. i. nat.-soz. Führerstaat, a. a. O., S. 256.
[40] Goerdeler, a. a. O., S. 74.
[41] Weidemann, Selbstverw. i. nat.-soz. Führerstaat, a. a. O., S. 258.
[42] Weidemann, ebenda, S. 257.
Surén-Loschelder, a. a. O., S. 35.
Küchenhoff-Berger, a. a. O., S. 204 und 209.

bei einer Reihe sonstiger Verwaltungsakte mit, die an sich zwischen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde allein erledigt werden könnten [43]. In dieser Regelung wird der mittelbare Einfluß der Partei auf die Gemeindeverwaltung deutlich, denn durch die Berufung der Gemeindeorgane von dem Beauftragten als dem Vertreter der Partei, übernahm diese die Vertretung der Bürgerschaft in gemeinsamen Angelegenheiten.

Mit der Einschaltung des Parteibeauftragten als Willensorgan der Bevölkerung erfolgt die Auslese der obengenannten Gemeindebeamten somit grundsätzlich von unten her [44]. Es können also nur diejenigen Personen zu Gemeindebeamten ernannt werden, die das Vertrauen der Bevölkerung besitzen.

Mit besonderer Deutlichkeit ergibt sich aus dieser Regelung die hohe Verantwortung, die dem Beauftragten der NSDAP. obliegt. Er hat durch seine Amtstätigkeit den alten propagandistischen Ruf der NSDAP.: „Die Partei mitten im Volke“ für das Gebiet der Gemeinde zur lebendigen Wirklichkeit werden zu lassen. — Die Größe der damit aufgestellten Forderung hat der Führer selber besonders deutlich unterstrichen durch die Tatsache, daß er sich nach § 1 VO. vom 26. III. 1935 für die Hauptstadt der Bewegung die Aufgaben des Beauftragten der NSDAP. selber vorbehalten hat.

---

[43] Markull, Ko., a. a. O., S. 6.

[44] Weidemann, Die Selbstverwaltung im nat.-soz. Führerstaat, a. a. O., S. 257.

Lebenslauf.

Der Verfasser vorliegender Dissertation wurde am 1. Oktober 1908 zu Ludwigsdorf im Kreise Aurich als Sohn des Lehrers Johann Hinrichs und seiner Ehefrau Johanna, geb. Jürgens geboren. Nach der Reifeprüfung, die er im Februar 1929 am Gymnasium zu Aurich ablegte, studierte er an den Universitäten Tübingen und Marburg an der Lahn Germanistik. Er wechselte dann das Studiengebiet und widmete sich in der Folgezeit rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten Marburg an der Lahn und Göttingen.

Nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung am 24. Februar 1937 vor dem Oberlandesgericht in Celle, befindet sich der Verfasser seit dem 1. Mai 1937 im Vorbereitungsdienst. Am 18. Juni 1937 bestand er vor der juristischen Fakultät der Universität Frankfurt am Main das mündliche Doktorexamen.

Peter Hinrichs.